

# Rechtsgrundlagen

der  
Industrie- und Handelskammer  
für Oberfranken Bayreuth

Stand: Mai 2011



Industrie- und Handelskammer  
für Oberfranken Bayreuth

# **Gesetz zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern**

vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Vierten Gesetzes zur Änderung verfahrensrechtlicher Vorschriften vom 11. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2418).

## **§ 1**

(1) Die Industrie- und Handelskammern haben, soweit nicht die Zuständigkeit der Organisationen des Handwerks nach Maßgabe des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) vom 17. September 1953 (BGBl. I S. 1411) gegeben ist, die Aufgabe, das Gesamtinteresse der ihnen zugehörigen Gewerbetreibenden ihres Bezirkes wahrzunehmen, für die Förderung der gewerblichen Wirtschaft zu wirken und dabei die wirtschaftlichen Interessen einzelner Gewerbebezüge oder Betriebe abwägend und ausgleichend zu berücksichtigen; dabei obliegt es ihnen insbesondere, durch Vorschläge, Gutachten und Berichte die Behörden zu unterstützen und zu beraten sowie für Wahrung von Anstand und Sitte des ehrbaren Kaufmanns zu wirken.

(2) Die Industrie- und Handelskammern können Anlagen und Einrichtungen, die der Förderung der gewerblichen Wirtschaft oder einzelner Gewerbebezüge dienen, begründen, unterhalten und unterstützen sowie Maßnahmen zur Förderung und Durchführung der kaufmännischen und gewerblichen Berufsbildung unter Beachtung der geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere des Berufsbildungsgesetzes, treffen.

(3) Den Industrie- und Handelskammern obliegt die Ausstellung von Ursprungszeugnissen und anderen dem Wirtschaftsverkehr dienenden Bescheinigungen, soweit nicht Rechtsvorschriften diese Aufgaben anderen Stellen zuweisen.

(3a) Die Länder können durch Gesetz den Industrie- und Handelskammern die Aufgaben einer einheitlichen Stelle im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes übertragen. Das Gesetz regelt, welche Aufgabenbereiche von der Zuweisung erfasst sind. Dabei kann das Gesetz vorsehen, dass die Industrie- und Handelskammern auch für nicht Kammerzugehörige tätig werden. Das Gesetz regelt auch die Aufsicht.

(3b) Die Länder können den Industrie- und Handelskammern durch Gesetz ermöglichen, sich an Einrichtungen zu beteiligen, die die Aufgaben einer einheitlichen Stelle im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes erfüllen.

(4) Weitere Aufgaben können den Industrie- und Handelskammern durch Gesetz oder Rechtsverordnung übertragen werden.

(5) Nicht zu den Aufgaben der Industrie- und Handelskammern gehört die Wahrnehmung sozialpolitischer und arbeitsrechtlicher Interessen.

## **§ 2**

(1) Zur Industrie- und Handelskammer gehören, sofern sie zur Gewerbesteuer veranlagt sind, natürliche Personen, Handelsgesellschaften, andere Personenmehrheiten und juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, welche im Bezirk der Industrie- und Handelskammer eine Betriebsstätte unterhalten (Kammerzugehörige).

(2) Absatz 1 gilt für natürliche Personen und Gesellschaften, welche ausschließlich einen freien Beruf ausüben oder welche Land- oder Forstwirtschaft oder ein damit verbundenes Nebengewerbe betreiben, nur, soweit sie in das Handelsregister eingetragen sind.

(3) Natürliche und juristische Personen und Personengesellschaften, die in der Handwerksrolle oder in dem Verzeichnis der zulassungsfreien Handwerke oder der handwerksähnlichen Gewerbe eingetragen sind oder die nach § 90 Abs. 3 der Handwerksordnung zur Handwerkskammer gehören, gehören mit ihrem nichthandwerklichen oder nichthandwerksähnlichen Betriebsteil der Industrie- und Handelskammer an.

(4) Absatz 1 gilt nicht für landwirtschaftliche Genossenschaften; als solche gelten im Sinne dieser Bestimmung

a) ländliche Kreditgenossenschaften, deren Mitglieder überwiegend aus Landwirten bestehen;

b) Genossenschaften, die ganz oder überwiegend der Nutzung landwirtschaftlicher Betriebseinrichtungen oder der Versorgung der Landwirtschaft mit Betriebsmitteln oder dem Absatz oder der Lagerung oder der Bearbeitung oder Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse dienen, sofern sich die Be- oder Verarbeitung nach der Verkehrsauffassung im Bereich der Landwirtschaft hält;

c) Zusammenschlüsse der unter Buchstabe b genannten Genossenschaften bis zu einer nach der Höhe des Eigenkapitals zu bestimmenden Grenze, die von dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz durch Rechtsverordnung festgelegt wird.

(5) Absatz 1 gilt nicht für Gemeinden und Gemeindeverbände, die Eigenbetriebe unterhalten. Sie können aber insoweit der Industrie- und Handelskammer beitreten.

## **§ 3**

(1) Die Industrie- und Handelskammer ist Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Die Kosten der Errichtung und Tätigkeit der Industrie- und Handelskammer werden, soweit sie nicht anderweitig gedeckt sind, nach Maßgabe des Wirtschaftsplans durch Beiträge der Kammerzugehörigen gemäß einer Beitragsordnung aufgebracht. Der Wirtschaftsplan ist jährlich nach den Grundsätzen einer sparsamen und wirtschaftlichen Finanzgebarung unter pfleglicher Behandlung der Leistungsfähigkeit der Kammerzugehörigen aufzustellen und auszuführen.

(3) Als Beiträge erhebt die Industrie- und Handelskammer Grundbeiträge und Umlagen. Der Grundbeitrag kann gestaffelt werden; dabei sollen insbesondere Art, Umfang und Leistungskraft des Gewerbebetriebes berücksichtigt werden. Nicht in das Handelsregister eingetragene natürliche Personen und Personengesellschaften, deren Gewerbebeitrag nach dem Gewerbesteuergesetz oder, soweit für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag nicht festgesetzt wird, deren nach dem Einkommenssteuergesetz ermittelter Gewinn aus Gewerbebetrieb 5.200 Euro nicht übersteigt, sind vom Beitrag freigestellt. Die in Satz 3 genannten natürlichen Personen sind, soweit sie in den

letzten fünf Wirtschaftsjahren vor ihrer Betriebseröffnung weder Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbständiger Arbeit erzielt haben, noch an einer Kapitalgesellschaft mittelbar oder unmittelbar zu mehr als einem Zehntel beteiligt waren, für das Geschäftsjahr einer IHK, in dem die Betriebseröffnung erfolgt und für das darauf folgende Jahr von der Umlage und vom Grundbeitrag sowie für das dritte und vierte Jahr von der Umlage befreit, wenn ihr Gewerbebeitrag oder Gewinn aus Gewerbebetrieb 25.000 Euro nicht übersteigt. Wenn nach dem Stand der zum Zeitpunkt der Verabschiedung der Wirtschaftssatzung vorliegenden Bemessungsgrundlagen zu besorgen ist, dass bei einer Industrie- und Handelskammer die Zahl der Beitragspflichtigen, die einen Beitrag entrichten, durch die in den Sätzen 3 und 4 genannten Freistellungsregelungen auf weniger als 55 vom Hundert aller ihr zugehörigen Gewerbetreibenden sinkt, kann die Vollversammlung für das betreffende Geschäftsjahr eine entsprechende Herabsetzung der dort genannten Grenzen für den Gewerbebeitrag oder den Gewinn aus Gewerbebetrieb beschließen. Wird für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag festgesetzt, ist Bemessungsgrundlage für die Umlage der Gewerbebeitrag nach dem Gewerbesteuergesetz, andernfalls der nach dem Einkommensteuer- oder Körperschaftsteuergesetz ermittelte Gewinn aus Gewerbebetrieb. Bei natürlichen Personen und bei Personengesellschaften ist die Bemessungsgrundlage um einen Freibetrag in Höhe von 15.340 Euro zu kürzen. Die Kammerzugehörigen sind verpflichtet, der Kammer Auskunft über die zur Festsetzung der Beiträge erforderlichen Grundlagen zu geben, soweit diese nicht bereits nach § 9 erhoben worden sind; die Kammer ist berechtigt, die sich hierauf beziehenden Geschäftsunterlagen einzusehen. Kapitalgesellschaften, deren gewerbliche Tätigkeit sich in der Funktion eines persönlich haftenden Gesellschafters in nicht mehr als einer Personenhandelsgesellschaft erschöpft, kann ein ermäßigter Grundbeitrag eingeräumt werden, sofern beide Gesellschaften derselben Kammer zugehören. Gleiches gilt für Gesellschaften mit Sitz im Bezirk einer Kammer, deren sämtliche Anteile von einem im Handelsregister eingetragenen Unternehmen mit Sitz in der derselben Kammer gehalten werden.

(4) Natürliche und juristische Personen und Personengesellschaften, die in der Handwerksrolle oder in dem Verzeichnis nach § 19 Handwerksordnung eingetragen sind und deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, sind beitragspflichtig, wenn der Umsatz des nichthandwerklichen oder nichthandwerksähnlichen Betriebsteils 130.000 Euro übersteigt. Kammerzugehörige, die Inhaber einer Apotheke sind, werden mit einem Viertel ihres Gewerbebeitrages oder, falls für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag nicht festgesetzt wird, ihres nach dem Einkommensteuer- oder Körperschaftsteuergesetz ermittelten Gewinns aus Gewerbebetrieb zum Grundbeitrag und zur Umlage veranlagt. Satz 2 findet auch Anwendung auf Kammerzugehörige, die oder deren sämtliche Gesellschafter vorwiegend einen freien Beruf ausüben oder Land- oder Forstwirtschaft auf einem im Bezirk der Industrie- und Handelskammer gelegenen Grundstück oder als Betrieb der Binnenfischerei Fischfang in einem im Bezirk der Industrie- und Handelskammer gelegenen Gewässer betreiben und Beiträge an eine oder mehrere andere Kammern entrichten, mit der Maßgabe, dass statt eines Viertels ein Zehntel der dort genannten Bemessungsgrundlage bei der Veranlagung zu Grunde gelegt wird.

(5) Die Industrie- und Handelskammer kann für die Kosten, welche mit der Begründung, Unterhaltung oder Unterstützung von Anlagen und Einrichtungen (§ 1 Abs. 2) verbunden sind, Sonderbeiträge von den Kammerzugehörigen derjenigen Gewerbebezüge erheben, welchen derartige Anlagen und Einrichtungen ausschließlich oder in besonderem Maße zugute kommen. Den Beteiligten ist vor

Begründung solcher Anlagen und Einrichtungen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(6) Die Industrie- und Handelskammer kann für die Inanspruchnahme besonderer Anlagen und Einrichtungen (§ 1 Abs. 2) oder Tätigkeiten Gebühren erheben und den Ersatz von Auslagen verlangen.

(7) Sonderbeiträge gemäß Absatz 5 werden nach Maßgabe einer Sonderbeitragsordnung, Gebühren und Auslagen nach Absatz 6 nach Maßgabe einer Gebührenordnung erhoben. In der Beitragsordnung, der Sonderbeitragsordnung sowie in der Gebührenordnung ist Erlass und Niederschlagung von Beiträgen, Gebühren und Auslagen zu regeln.

(7a) Für das Rechnungswesen, insbesondere Rechnungslegung, Aufstellung und Vollzug des Wirtschaftsplans und den Jahresabschluss der Industrie- und Handelskammern sind die Grundsätze kaufmännischer Rechnungslegung und Buchführung in sinngemäßer Weise nach dem Dritten Buch des Handelsgesetzbuches in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Das Nähere wird durch Satzung unter Beachtung der Grundsätze des staatlichen Haushaltsrechts geregelt.

(8) Hinsichtlich der Beiträge, Sonderbeiträge, Gebühren und Auslagen sind für die Verjährung die Vorschriften der Abgabenordnung über die Verjährung der Steuern vom Einkommen und Vermögen, für die Einziehung und Beitreibung die für Gemeindeabgaben geltenden landesrechtlichen Vorschriften entsprechend anzuwenden. Durch Landesrecht kann Verfahren und Zuständigkeit für Einziehung und Beitreibung abweichend geregelt werden.

#### § 4

Über die Angelegenheiten der Industrie- und Handelskammer beschließt, soweit nicht die Satzung etwas anderes bestimmt, die Vollversammlung. Der ausschließlichen Beschlussfassung durch die Vollversammlung unterliegen

1. die Satzung,
2. die Wahl-, Beitrags-, Sonderbeitrags- und Gebührenordnung,
3. die Feststellung des Wirtschaftsplans,
4. die Festsetzung des Maßstabes für die Beiträge und Sonderbeiträge,
5. die Erteilung der Entlastung,
6. die Übertragung von Aufgaben auf andere Industrie- und Handelskammern, die Übernahme dieser Aufgaben, die Bildung von öffentlich-rechtlichen Zusammenschlüssen und die Beteiligung hieran (§ 10) sowie die Beteiligung an Einrichtungen nach § 1 Abs. 3b,
7. die Art und Weise der öffentlichen Bekanntmachung und
8. die Satzung gemäß § 3 Abs. 7a (Finanzstatut).

§ 79 des Berufsbildungsgesetzes bleibt unberührt. Soweit nach Satz 2 Nr. 7 die elektronische Verkündung von Satzungsrecht vorgesehen ist, hat diese im elektronischen Bundesanzeiger zu erfolgen.

#### § 5

(1) Die Mitglieder der Vollversammlung werden von den Kammerzugehörigen gewählt.

(2) Wählbar sind natürliche Personen, die das Kammerwahlrecht auszuüben berechtigt sind, am Wahltag volljährig sind und entweder selbst Kammerzugehörige sind oder

allein oder zusammen mit anderen zur gesetzlichen Vertretung einer kammerzugehörigen juristischen Person, Handelsgesellschaft oder Personenmehrheit befugt sind. Wählbar sind auch besonders bestellte Bevollmächtigte und in das Handelsregister eingetragene Prokuristen von Kammerzugehörigen.

(3) Das Nähere über die Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts, über die Durchführung der Wahl sowie über Dauer und vorzeitige Beendigung der Mitgliedschaft zur Vollversammlung regelt die Wahlordnung. Sie muss Bestimmungen über die Aufteilung der Kammerzugehörigen in besondere Wahlgruppen sowie die Zahl der diesen zugeordneten Sitzen in der Vollversammlung enthalten und dabei die wirtschaftlichen Besonderheiten des Kammerbezirks sowie die gesamtwirtschaftliche Bedeutung der Gewerbegruppen berücksichtigen.

## § 6

(1) Die Vollversammlung wählt aus ihrer Mitte den Präsidenten (Präses) und die von der Satzung zu bestimmende Zahl von weiteren Mitgliedern des Präsidiums.

(2) Der Präsident (Präses) ist der Vorsitzende des Präsidiums. Er beruft die Vollversammlung ein und führt in ihr den Vorsitz.

## § 7

(1) Die Vollversammlung bestellt den Hauptgeschäftsführer.

(2) Präsident (Präses) und Hauptgeschäftsführer vertreten nach näherer Bestimmung der Satzung die Industrie- und Handelskammer rechtsgeschäftlich und gerichtlich.

## § 8

Werden bei den Industrie- und Handelskammern zur Durchführung anderer als der in § 79 des Berufsbildungsgesetzes genannten Aufgaben Ausschüsse gebildet, so kann die Satzung bestimmen, dass in diese Ausschüsse auch Personen berufen werden, die nach § 5 Abs. 2 nicht wählbar sind.

## § 9

(1) Zur Erfüllung der ihnen nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben dürfen die Industrie- und Handelskammern die Daten nach § 14 Abs. 9 Satz 1 Nr. 1 der Gewerbeordnung bei den Kammerzugehörigen erheben, soweit diese Daten ihnen nicht von der zuständigen Behörde übermittelt worden sind. Darüber hinaus dürfen sie Daten über angebotene Waren und Dienstleistungen sowie über die Betriebsgrößenklasse bei den Kammerzugehörigen erheben. Auskunftspflichtig sind die Inhaber oder diejenigen, die allein oder zusammen mit anderen zur gesetzlichen Vertretung einer kammerzugehörigen juristischen Person, Handelsgesellschaft oder Personenmehrheit befugt sind. Auskunftspflichtig sind auch besonderes bestellte Bevollmächtigte und in das Handelsregister eingetragene Prokuristen von Kammerzugehörigen.

(2) Die Industrie- und Handelskammern und ihre Gemeinschaftseinrichtungen, die öffentliche Stellen im Sinne des § 2 Abs. 2 des Bundesdatenschutzgesetzes sind, sind berechtigt, zur Feststellung der Kammerzugehörigkeit und zur Festsetzung der Beiträge der Kammerzugehörigen, Angaben zur Gewerbesteueranlage, wie sie auch zur Feststellung der Kammerzugehörigkeit im Sinne von § 3 Abs. 1 erforderlich sind, sowie die in § 3 Abs. 3 erforderlichen

chen Bemessungsgrundlagen bei den Finanzbehörden zu erheben.

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Daten dürfen von den Industrie- und Handelskammern gespeichert und genutzt werden, soweit dies zur Erfüllung der ihnen nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben erforderlich ist. Andere als die in Satz 1 genannten Daten dürfen sie nur erheben und verwenden, soweit eine andere Rechtsvorschrift dies erlaubt oder anordnet.

(3a) Die Industrie- und Handelskammern dürfen Name, Firma, Anschrift und Wirtschaftszweig ihrer Kammerzugehörigen sowie die übrigen in Absatz 1 genannten Daten an andere Industrie- und Handelskammern auf Ersuchen oder durch Abruf im automatisierten Verfahren übermitteln, soweit dies für die Erfüllung der ihnen nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben erforderlich ist.

(4) Die Industrie- und Handelskammern dürfen Name, Firma, Anschrift und Wirtschaftszweig ihrer Kammerzugehörigen zur Förderung von Geschäftsabschlüssen und zu anderen dem Wirtschaftsverkehr dienenden Zwecken an nicht-öffentliche Stellen übermitteln. Die übrigen in Absatz 1 genannten Daten dürfen zu den in Satz 1 genannten Zwecken an nicht-öffentliche Stellen übermittelt werden, sofern der Kammerzugehörige nicht widersprochen hat. Auf die Möglichkeit, der Übermittlung der Daten an nicht-öffentliche Stellen zu widersprechen, sind die Kammerzugehörigen vor der ersten Übermittlung schriftlich hinzuweisen. Daten über Zugehörige anderer Kammern hat die Industrie- und Handelskammer nach Übermittlung an die nicht-öffentliche Stelle unverzüglich zu löschen, soweit sie nicht zur Erfüllung der ihr nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben erforderlich sind. An Bewerber für die Wahl zur Vollversammlung nach § 5 dürfen zum Zweck der Wahlwerbung die in Satz 1 genannten Daten über Wahlberechtigte aus ihrer jeweiligen Wahlgruppe übermittelt werden. Der Bewerber hat diese Daten nach der Durchführung der Wahl unverzüglich zu löschen. Dritte, an die Daten übermittelt werden, dürfen diese Daten nur für den Zweck verwenden, zu dessen Erfüllung sie ihnen übermittelt werden.

(5) aufgehoben

(6) Für das Verändern, Sperren oder Löschen der nach den Absätzen 1 und 2 erhobenen Daten sowie die Übermittlung der Daten nach Absatz 1 an öffentliche Stellen gelten die Datenschutzgesetze der Länder. Für die Übermittlung der Daten an andere Industrie- und Handelskammern durch Abruf im automatisierten Verfahren nach Absatz 3a gilt § 10 des Bundesdatenschutzgesetzes entsprechend.

## § 10

### Aufgabenübertragung und öffentlich-rechtlicher Zusammenschluss

(1) Industrie- und Handelskammern können Aufgaben, die ihnen auf Grund von Gesetz oder Rechtsverordnung obliegen, einvernehmlich einer anderen Industrie- und Handelskammer übertragen oder zur Erfüllung dieser Aufgaben untereinander öffentlich-rechtliche Zusammenschlüsse bilden oder sich daran beteiligen. § 1 Abs. 3b bleibt unberührt.

(2) Die Rechtsverhältnisse des öffentlich-rechtlichen Zusammenschlusses werden durch Satzung geregelt. Diese muss bestimmen, welche Aufgaben durch den öffentlich-rechtlichen Zusammenschluss wahrgenommen werden. Die Erstsatzung bedarf der Zustimmung der Vollversammlungen der beteiligten Industrie- und Handelskammern. Diese haben die Erstsatzung in der für ihre Bekanntmachungen vorgeschriebenen Form zu veröffentlichen.

(3) Die Aufgabenübertragung auf Industrie- und Handelskammern oder auf öffentlich-rechtliche Zusammenschlüsse mit Sitz in einem anderen Bundesland sowie die Beteiligung an solchen Zusammenschlüssen ist zulässig, soweit nicht die für die beteiligten Kammern oder Zusammenschlüsse geltenden besonderen Rechtsvorschriften dies ausschließen oder beschränken.

(4) Die Regelungen dieses Gesetzes in § 1 Abs. 3a, § 3 Abs. 2, 6, 7a und 8, § 4 Satz 1 und 2 Nr. 1 bis 5, 7 und 8 sowie in den §§ 6 und 7 sind auf öffentlich-rechtliche Zusammenschlüsse entsprechend anzuwenden.

## § 11

(1) Die Industrie- und Handelskammern unterliegen der Aufsicht des Landes darüber, dass sie sich bei Ausübung ihrer Tätigkeit im Rahmen der für sie geltenden Rechtsvorschriften (einschließlich der Satzung, der Wahl-, Beitrags-, Sonderbeitrags- und Gebührenordnung) halten. Die Aufsicht über den öffentlich-rechtlichen Zusammenschluss wird durch die Aufsichtsbehörde des Landes ausgeübt, in dem der Zusammenschluss seinen Sitz hat. § 1 Abs. 3a Satz 4 bleibt unberührt.

- (2) Die Beschlüsse der Vollversammlung über
1. die Satzung nach § 3 Abs. 7a Satz 2,
  2. die Satzung nach § 4 Satz 2 Nr. 1,
  3. die Wahl-, Beitrags-, Sonderbeitrags- und Gebührenordnung,
  4. die Übertragung von Aufgaben an eine andere Industrie- und Handelskammer und die Übernahme dieser Aufgaben,
  5. die Bildung öffentlich-rechtlicher Zusammenschlüsse oder die Beteiligung an solchen (§ 10) sowie
  6. einen 0,8 vom Hundert der Bemessungsgrundlagen nach § 3 Abs. 3 Satz 6 übersteigenden Umlagesatz

bedürfen der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde des Landes.

(2a) Die Satzung nach § 10 Abs. 2 sowie Änderungen der Satzung bedürfen der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde des Landes, in dem der Zusammenschluss seinen Sitz hat, sowie durch die Aufsichtsbehörden der beteiligten Kammern.

(2b) Die Aufgabenübertragung durch eine Industrie- und Handelskammer auf andere Industrie- und Handelskammern oder auf öffentlich-rechtliche Zusammenschlüsse mit Sitz in einem anderen Bundesland sowie die Beteiligung an solchen Zusammenschlüssen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörden der übertragenden und der übernehmenden Kammer; im Falle der Übertragung auf einen öffentlich-rechtlichen Zusammenschluss ist zusätzlich die Genehmigung der für diesen zuständigen Aufsichtsbehörde erforderlich.

(3) Rechtsvorschriften, die diesem Gesetz widersprechen, werden aufgehoben; Abschnitt I des Gesetzes zur Erhaltung und Hebung der Kaufkraft vom 24. März 1934 (RGBl. I S. 235) und die Verordnung über die Rechnungslegung und Rechnungsprüfung während des Krieges vom 5. Juli 1940 (RGBl. II S. 139) finden auf die Industrie- und Handelskammern keine Anwendung.

## § 12

(1) Durch Landesrecht können ergänzende Vorschriften erlassen werden über

1. die Errichtung und Auflösung von Industrie- und Handelskammern sowie von öffentlich-rechtlichen Zusammenschlüssen,

2. die Änderung der Bezirke bestehender Industrie- und Handelskammern,
3. die für die Ausübung der Befugnisse des § 11 Abs. 1 und 2 zuständigen Behörden,
4. die Aufsichtsmittel, welche erforderlich sind, um die Ausübung der Befugnisse gemäß § 11 Abs. 1 und 2 zu ermöglichen,
5. die Verpflichtung der Steuerveranlagungsbehörden zur Mitteilung der für die Festsetzung der Beiträge erforderlichen Unterlagen an die Industrie- und Handelskammern,
6. die Verpflichtung der Behörden zur Amtshilfe bei Einziehung und Beitreibung von Abgaben (§ 3 Abs. 8),
7. die Prüfung des Jahresabschlusses der Industrie- und Handelskammern,
8. die Befugnis der Industrie- und Handelskammern zur Führung eines Dienstsiegels,
9. Zuständigkeit und Verfahren für die Bestellung von Ausschussmitgliedern gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2.

(2) Vor der Entscheidung über Maßnahmen nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 sind die Kammerzugehörigen gemäß § 2 Abs. 1 zu hören.

## § 13

Die Handelskammern Bremen und Hamburg sind berechtigt, ihre bisherige Bezeichnung weiterzuführen.

## § 13 a

(1) Kammerzugehörige, die am 31. Dezember 1993 nach § 2 Abs. 3 und § 3 Abs. 3 Satz 2 in der am 31. Dezember 1993 geltenden Fassung einer Industrie- und Handelskammer angehörten, können nach Maßgabe dieser Vorschriften weiterhin der Industrie- und Handelskammer angehören.

(2) Wenn das der Beitragserhebung zu Grunde liegende Bemessungsjahr vor dem 1. Januar 1994 liegt, werden die Beiträge auf der Grundlage der am 31. Dezember 1993 geltenden Fassung dieses Gesetzes erhoben.

(3) Die Beitragsbefreiung in § 3 Abs. 3 Satz 4 ist nur auf Kammerzugehörige anzuwenden, deren Gewerbeanzeige nach dem 31. Dezember 2003 erfolgt.

## § 14

Bis zum 31. Dezember 1997 können die Beiträge der Kammerzugehörigen von den Industrie- und Handelskammern in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet im Anschluss an die in Anlage I Kapitel V Sachgebiet B Abschnitt III Nr. 4 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1000) angegebene Frist abweichend von § 3 Abs. 3 und 4 festgesetzt werden. Die Beitragsordnung und der Beitragsmaßstab bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

## § 15

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

# Gesetz zur Ergänzung und Ausführung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (AGIHKG)

Vom 25. März 1958 (GVBl. S. 40)

Geändert durch Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ergänzung und Ausführung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern sowie zur Aufhebung des Sachverständigengesetzes vom 27.11.2007 (GVBl. S. 785).

## Artikel 1

(1) Zuständig für die Aufsicht über die Industrie- und Handelskammern (§ 11 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18. Dezember 1956 - BGBl. I S. 920 -) ist das Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie (Aufsichtsbehörde).

(2) Die Aufsichtsbehörde kann nach fruchtloser Anwendung anderer Aufsichtsmittel die Vollversammlung auflösen, wenn sich die Industrie- und Handelskammer bei Ausübung ihrer Tätigkeit nicht im Rahmen der für sie geltenden Rechtsvorschriften hält. Innerhalb von drei Monaten nach Eintritt der Unanfechtbarkeit der Auflösung ist eine Neuwahl vorzunehmen. Das bisherige Präsidium führt seine Geschäfte bis zum Amtsantritt eines neuen Präsidiums weiter und bereitet die Neuwahl der Vollversammlung vor; die Aufsichtsbehörde kann jedoch einen Beauftragten einsetzen, der die Befugnisse der Vollversammlung, des Präsidiums oder beider Organe ausübt.

## Artikel 2 (aufgehoben)

## Artikel 3

(1) Für die Rechnungslegung der Industrie- und Handelskammern sind die Vorschriften der Bayerischen Haushaltsordnung sinngemäß anzuwenden. Zur Durchführung der Rechnungslegung geben sich die Industrie- und Handelskammern Richtlinien für die Prüfung der Jahresrechnung. Diese bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(2) Die Aufsichtsbehörde bestimmt, welche Stelle die Jahresrechnung prüft.

## Artikel 4

Die Industrie- und Handelskammer ist berechtigt, Beamte zu ernennen.

## Artikel 5

Die Industrie- und Handelskammer ist befugt, ein Dienstesiegel mit dem kleinen Staatswappen zu führen.

## Artikel 6

(1) Zuständig für die Berufung der Beauftragten der Arbeitnehmer im Berufsbildungsausschuss (§ 77 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes - BBiG) ist die Aufsichtsbehörde.

(2) Die Beauftragten der Arbeitnehmer sind aus Listen zu berufen, die von den vorschlagsberechtigten Organisationen (§ 77 Abs. 2 BBiG) bei der Aufsichtsbehörde eingereicht werden. Liegen mehrere Vorschlagslisten vor, so sind die Sitze unter billiger Berücksichtigung der Minderheiten auf die vorschlagsberechtigten Organisationen anteilmäßig zu verteilen. Die Bestellung ist in der Reihenfolge jeder Vorschlagsliste vorzunehmen.

(3) Entfällt bei einem Ausschussmitglied eine Voraussetzung für seine Bestellung oder stellt sich nachträglich heraus, dass sie nicht vorgelegen hat, so ist es als Mitglied abzuberufen.

## Artikel 7

(1) Die Industrie- und Handelskammern haben die Aufgabe, natürliche Personen als Sachverständige nach § 36 der Gewerbeordnung und den hierzu ergangenen Vorschriften öffentlich zu bestellen und zu vereidigen.

(2) Die Industrie- und Handelskammern sind ermächtigt, für Sachverständige nach Abs. 1 durch Satzung die in § 36 Abs. 3 der Gewerbeordnung genannten Vorschriften zu erlassen, soweit nicht die Staatsregierung von der Ermächtigung nach § 36 Abs. 3 der Gewerbeordnung Gebrauch gemacht hat.

## Artikel 8

Die Staatsregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Industrie- und Handelskammern zu errichten, aufzulösen oder ihre Bezirke zu ändern, wenn dies zur besseren Durchführung der in § 1 des Bundesgesetzes genannten Aufgaben geboten erscheint. Die Auflösung hat im Wege der Vereinigung mit einer anderen Industrie- und Handelskammer zu erfolgen; diese ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Kammer. Werden Kammerbezirke geändert, so muss eine Vermögensauseinandersetzung stattfinden; können sich die beteiligten Kammern hierüber nicht einigen, so entscheidet die Aufsichtsbehörde.

## Artikel 9

Die Aufsichtsbehörde wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Staatsministerien durch Rechtsverordnung den Industrie- und Handelskammern nach deren Anhörung weitere Aufgaben zu übertragen.

## Artikel 10

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. April 1958 in Kraft.

(2) Es gelten folgende Übergangsvorschriften:

1. Anträge auf Bestellung als Sachverständiger, die vor dem Außerkrafttreten des Sachverständigengesetzes bei der zuständigen Regierung eingegangen sind, werden von dieser nach dem bisherigen Recht verbeschieden.

2. Für die Aufsicht über Sachverständige, die auf Grund des Sachverständigengesetzes öffentlich bestellt und beeidigt worden sind, sowie für Rücknahme und Widerruf einer solchen Bestellung ist die Industrie- und Handelskammer zuständig, in deren Bezirk der Sachverständige seine Hauptniederlassung hat.

3. Die nach Art. 7 Abs. 2 dieses Gesetzes erlassene Satzung gilt auch für Sachverständige, die auf Grund des Sachverständigengesetzes öffentlich bestellt und beeidigt worden sind, mit Ausnahme der Bestimmungen über das Erlöschen der Bestellung. In der Satzung nach Art. 7 Abs. 2 dieses Gesetzes können die Industrie- und Handelskammern ein vereinfachtes Verfahren zur Bestellung von solchen Sachverständigen regeln, die für das betroffene Sachgebiet bereits von einer Regierung öffentlich bestellt und beeidigt wurden.

4. Die öffentliche Bestellung eines von einer Regierung bestellten Sachverständigen erlischt, wenn

a. der Sachverständige auf die Bestellung verzichtet oder seine Hauptniederlassung oder seinen Hauptwohnsitz aus dem Gebiet des Freistaates Bayern verlegt;

b. die Industrie- und Handelskammer die öffentliche Bestellung zurückerhält oder widerruft.

# Satzung

## der Industrie- und Handelskammer für Oberfranken Bayreuth

### Beschluß

**Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer für Oberfranken Bayreuth hat in ihrer Sitzung vom 20. November 2006 die nachstehende Fassung ihrer Satzung beschlossen.**

### Name und Bezirk

#### § 1

(1) Die Kammer führt die Bezeichnung Industrie- und Handelskammer für Oberfranken Bayreuth.

(2) Sie hat ihren Sitz in Bayreuth und umfasst den Regierungsbezirk Oberfranken mit Ausnahme der kreisfreien Stadt Coburg und des Landkreises Coburg.

### Vollversammlung

#### § 2

(1) Die Vollversammlung besteht aus 85 Mitgliedern. Die Wahl der Mitglieder sowie die Dauer und vorzeitige Beendigung der Mitgliedschaft werden durch die Wahlordnung geregelt.

(2) Die Vollversammlung beschließt über die Fragen, die für die gewerbliche Wirtschaft des Kammerbezirks oder für die Arbeit der Kammer von grundsätzlicher Bedeutung sind. Der Beschlussfassung der Vollversammlung bleibt außer den ihr durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben insbesondere vorbehalten:

- a) die Errichtung von Ausschüssen
- b) die Errichtung von Einigungsstellen und Prüfungsämtern
- c) der Erlass von Vorschriften für öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige
- d) die Errichtung von Ehrengerichten und Schiedsgerichten
- e) die Bestellung von Rechnungsprüfern
- f) der Erlass des Finanzstatuts.

Über die auf Grund des Berufsbildungsgesetzes von der Kammer zu erlassenden Rechtsvorschriften für die Durchführung der Berufsbildung beschließt der Berufsbildungsausschuss.

Diese Beschlüsse bedürfen der Zustimmung der Vollversammlung, wenn zu ihrer Durchführung die für die Berufsbildung im laufenden Wirtschaftsplan vorgesehenen Mittel nicht ausreichen oder in folgenden Geschäftsjahren Mittel bereitgestellt werden müssen, die die Ausgaben für die Berufsbildung des laufenden Wirtschaftsplans nicht unwesentlich übersteigen.

(3) Die Vollversammlung kann einem früheren Präsidenten die Bezeichnung „Ehrenpräsident“ verleihen. Der Ehrenpräsident kann zu den Sitzungen der Organe der Kammer eingeladen werden; er hat beratende Stimme.

(4) Die Mitglieder der Vollversammlung sind Vertreter der gesamten gewerblichen Wirtschaft des Kammerbezirks und an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Sie haben über alle Mitteilungen, Tatsachen und Verhandlungen, die ihrer Natur nach vertraulich sind oder als vertraulich bezeichnet werden, Stillschweigen zu bewahren.

(5) Die Vollversammlung kann auf Vorschlag des Präsidiums für die Dauer der Wahlperiode bis zu zehn frühere, langjährige Mitglieder der Vollversammlung, die sich besondere Verdienste um die oberfränkische Wirtschaft erworben haben, zu Ehrenmitgliedern mit beratender Stimme berufen. Einmalige Wiederberufung ist möglich.

### § 3

(1) Die Vollversammlung wird vom Präsidenten nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, einberufen. Sie muss vom Präsidenten einberufen werden, wenn unter Angabe des Beratungsgegenstandes a) ein Viertel ihrer Mitglieder es schriftlich verlangt, oder b) der Hauptausschuss die Einberufung beschließt.

(2) Die Einladung zur Vollversammlung ergeht schriftlich und mindestens eine Woche vor der Sitzung. In eiligen Fällen, außer jedoch bei Beschlüssen gemäß Abs. 8, genügt eine kürzere Einladungsfrist.

(3) Der Einladung zur Vollversammlung ist eine Tagesordnung beizufügen. Anträge auf Änderung der Tagesordnung sind vor der Sitzung oder vor Eintritt in die Tagesordnung zu stellen; über sie entscheidet die Vollversammlung. Im Falle der Einberufung der Vollversammlung gemäß Abs. 1 Satz 2 ist auf die Tagesordnung der von den Antragstellern genannte Beratungsgegenstand zu setzen. Soll über eine Änderung von Satzung oder Wahlordnung Beschluss gefasst werden, so muss in der Tagesordnung ausdrücklich darauf hingewiesen werden. Außerhalb der Tagesordnung dürfen Anträge und Eingaben nur behandelt werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder der Vollversammlung zustimmen.

(4) Den Vorsitz in der Vollversammlung führt der Präsident.

(5) Die Mitglieder der Vollversammlung können sich nicht vertreten lassen.

(6) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit kann kurzfristig eine weitere Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen werden. In der Einladung ist darauf hinzuweisen, dass die Vollversammlung in dieser Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

(7) Für Beschlüsse der Vollversammlung ist die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(8) Zu Beschlüssen über eine Änderung von Satzung und Wahlordnung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder notwendig.

(9) Über die Art der Abstimmung entscheidet die Vollversammlung durch mündliche Abstimmung.

(10) Die Sitzungen der Vollversammlung sind nicht öffentlich; die Vollversammlung kann jedoch die Öffentlichkeit beschließen.

(11) Zu den Sitzungen der Vollversammlung können durch Beschluss des Präsidiums Gäste eingeladen und Sachverständige zugezogen werden.

(12) Über die Sitzungen der Vollversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und vom Hauptgeschäftsführer zu unterzeichnen ist.

### Präsidium

#### § 4

(1) Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten und vier Vizepräsidenten. Sie werden von der Vollversammlung aus ihrer Mitte für die Dauer der Wahlperiode gewählt. Das Präsidium erfüllt die ihm obliegenden Aufgaben bis zur Neuwahl des Präsidiums durch die Vollversammlung.

(2) Die Vizepräsidenten unterstützen den Präsidenten in seiner Amtsführung. Der Präsident wird bei seiner Verhinderung durch einen Vizepräsidenten vertreten.

3) Das Präsidium beschließt über die Angelegenheiten der Kammer, die nicht der Vollversammlung, dem Hauptausschuss oder dem Berufsbildungsausschuss vorbehalten sind.

(4) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Für die Abstimmung im Präsidium gelten die Bestimmungen des § 3 Abs. 7 entsprechend.

(5) Über die Verhandlungen des Präsidiums ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und vom Hauptgeschäftsführer zu unterzeichnen ist.

(6) § 2 Abs. 4 gilt entsprechend.

### **Vertretungsbefugnis**

#### **§ 5**

(1) Rechtsgeschäftlich und gerichtlich vertreten die Kammer Präsident und Hauptgeschäftsführer gemeinsam. Der Präsident wird bei Verhinderung durch einen Vizepräsidenten vertreten, der Hauptgeschäftsführer durch seinen Vertreter.

(2) Für die laufenden Verwaltungsgeschäfte ist der Hauptgeschäftsführer, bei seiner Verhinderung sein Vertreter vertretungsberechtigt.

### **Ausschüsse**

#### **§ 6**

(1) Bei der Industrie- und Handelskammer wird ein Hauptausschuss gebildet, der aus den Mitgliedern des Präsidiums und den Vorsitzenden der Industrie- und Handelsgremien besteht. Die Vorsitzenden der Gremien können bei den Hauptausschuss-Sitzungen durch einen ihrer Stellvertreter vertreten werden; sie haben ihn schriftlich zu benennen.

(2) Der Hauptausschuss ist zuständig für die Behandlung wichtiger, die Kammer insgesamt betreffende Angelegenheiten. Vollversammlung oder Präsidium können ihm einzelne Aufgaben übertragen.

(3) Den Vorsitz im Hauptausschuss führt der Präsident. Der Hauptausschuss muss vom Präsidenten einberufen werden, wenn ein Viertel seiner Mitglieder es schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

(4) Über die Sitzungen des Hauptausschusses ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und vom Hauptgeschäftsführer zu unterzeichnen ist. Im übrigen gelten für die Durchführung der Sitzungen die Bestimmungen über die Ausschüsse (§ 8) entsprechend.

### **Berufsbildungsausschuss**

#### **§ 7**

Die Industrie- und Handelskammer errichtet gemäß § 77 Berufsbildungsgesetz einen Berufsbildungsausschuss. Die Beauftragten der Arbeitgeber werden vom Präsidium vorgeschlagen.

### **Andere Ausschüsse**

#### **§ 8**

(1) Die Mitglieder der von der Vollversammlung errichteten Ausschüsse werden vom Hauptausschuss für die Dauer der Wahlperiode berufen. Die Berufung von Stellvertretern ist zulässig. Der Hauptausschuss kann auch Personen berufen, die nach § 5 Abs. 2 des Industrie- und Handelskammergesetzes nicht wählbar sind. Er kann ferner Ausschussmitglieder während der laufenden Wahlperiode bis zu deren Ablauf nachberufen.

(2) Diese Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Der Vorsitzende soll Mitglied der Vollversammlung sein.

(3) Über das Ergebnis der Ausschussberatungen soll ein Protokoll erstellt werden, das vom Vorsitzenden und vom Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.

(4) An den Sitzungen dieser Ausschüsse können Mitglieder des Präsidiums und der Geschäftsführung der Kammer teilnehmen. Im Bedarfsfalle können Sachverständige zugezogen werden.

(5) Für die Ausschüsse gelten § 2 Abs. 4 und § 3 Abs. 7 sinngemäß.

### **Industrie- und Handelsgremien**

#### **§ 9**

(1) Die Industrie- und Handelsgremien sind Untergliederungen der Kammer für bestimmte Bezirke. Sie haben die Aufgabe, innerhalb der Kammer die wirtschaftlichen Interessen ihrer Bezirke wahrzunehmen und die Kammer bei ihrer Arbeit zu unterstützen.

(2) Industrie- und Handelsgremien bestehen in

- 1. Bamberg**  
für die kreisfreie Stadt Bamberg und den Landkreis Bamberg
- 2. Bayreuth**  
für die kreisfreie Stadt Bayreuth und den Landkreis Bayreuth
- 3. Forchheim**  
für den Landkreis Forchheim
- 4. Hof (Saale)**  
für die kreisfreie Stadt Hof und den Landkreis Hof
- 5. Kronach**  
für den Landkreis Kronach
- 6. Kulmbach**  
für den Landkreis Kulmbach
- 7. Lichtenfels**  
für den Landkreis Lichtenfels
- 8. Marktreutwitz-Selb**  
für den Landkreis Wunsiedel im Fichtelgebirge

(3) Bei Gebietsänderungen im kommunalen Bereich, insbesondere bei Zusammenlegung von Gemeinden, ändert sich, soweit davon betroffen, die Einteilung nach Abs. 2 entsprechend. Für die Neuordnung ist dabei der Verwaltungssitz der betreffenden Gemeinde entscheidend.

#### **§ 10**

Die Kammerzugehörigen, welche innerhalb eines Gremiumsbezirks ihren Sitz haben, wählen für die Dauer der Wahlperiode der Vollversammlung einen Gremiumsbeirat. Das Nähere bestimmt die Wahlordnung.

#### **§ 11**

(1) Die Mitglieder des Gremiumsbeirates wählen aus ihrer Mitte für die Dauer der Wahlperiode den Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter. Scheidet der Vorsitzende vorzeitig aus, so wählt der Gremiumsbeirat für den Rest der Wahlperiode einen neuen Vorsitzenden.

(2) Die laufenden Geschäfte des Gremiums werden durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter geführt. Der Vorsitzende kann einzelnen Mitgliedern die Bearbeitung besonderer Angelegenheiten übertragen.

(3) Die Sitzungen des Beirates finden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, statt. Für die Durchführung der Sitzungen gelten die Bestimmungen des § 3 Abs. 1 Satz 2 lit.a) und Absätze 2-7, 9 und 11 entsprechend. Die dort dem Präsidenten obliegenden Aufgaben werden vom Vorsitzenden des Gremiums oder von seinem Stellvertreter wahrgenommen.

(4) Über die Sitzungen des Gremiumsbeirates ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und der Kammer zu übersenden ist.

(5) Die Kammer ist zu den Sitzungen des Gremiumsbeirates unter Übersendung der Tagesordnung einzuladen.

(6) Zur Behandlung wichtiger Angelegenheiten kann auf Grund eines Beschlusses des Präsidiums die Einladung zu einer Sitzung des Beirates vom Präsidenten der Kammer ausgehen. Diese Sitzung wird vom Präsidenten oder seinem Stellvertreter geleitet.

(7) § 2 Abs. 4 gilt entsprechend.

#### **Ehrenämter**

##### **§ 12**

Die Mitglieder der Vollversammlung, des Präsidiums und der Ausschüsse der Kammer sowie der Gremiumsbeiräte versehen ihr Amt als Ehrenamt. Notwendige Auslagen können erstattet werden. § 56 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes bleibt unberührt.

#### **Geschäftsführung**

##### **§ 13**

Die Geschäfte der Kammer werden vom Hauptgeschäftsführer (1. Syndikus) geführt, der die Geschäftsstelle (Kammerbüro) leitet. Er muss die notwendige wissenschaftliche Vorbildung besitzen und ist der Kammer für die ordnungsgemäße Durchführung der ihm obliegenden Aufgaben verantwortlich. Der ständige Vertreter des Hauptgeschäftsführers wird vom Präsidium im Einvernehmen mit dem Hauptgeschäftsführer bestellt.

#### **Dienstverträge**

##### **§ 14**

(1) Alle Anstellungsverträge sind schriftlich festzulegen.

(2) Der Anstellungsvertrag und eine etwaige Beamtenernennungsurkunde des Hauptgeschäftsführers werden vom Präsidenten und einem Vizepräsidenten unterzeichnet.

(3) Geschäftsführer (Syndici) und stellvertretende Geschäftsführer (stellvertretende Syndici) werden durch den Präsidenten im Einvernehmen mit dem Hauptgeschäftsführer angestellt. Die Anstellungsverträge unterzeichnen der Präsident und der Hauptgeschäftsführer.

(4) Sonstige Mitarbeiter stellt der Hauptgeschäftsführer an; er unterzeichnet ihre Anstellungsverträge.

(5) Über die Gewährung von Versorgungsrechten sowie über eine etwaige Ernennung von Beamten entscheidet das Präsidium im Einvernehmen mit dem Hauptgeschäftsführer. Beamtenernennungsurkunden werden vom Präsidenten und dem Hauptgeschäftsführer unterzeichnet.

#### **Freiwillige Mitgliedschaft**

##### **§ 15**

(1) Freiwillige Mitglieder nach Maßgabe des § 2 Abs. 5 IHK-Gesetz erwerben die Mitgliedschaft durch Beitrittserklärung gegenüber der Kammer, die der Bestätigung (Mitgliedskarte) bedarf. In Zweifelsfällen entscheidet das Präsidium, ob die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft vorliegen.

(2) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt. Er ist nur schriftlich mit einer Frist von sechs Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres möglich. Mit dem Austritt scheidet das Mitglied und seine vertretungsberechtigten oder tätigen Personen aus der Kammer sowie ihren Organen und Ausschüssen aus.

(3) Die Überführung in eine andere Rechtsform oder der Übergang eines Unternehmens beenden das Mitgliedsverhältnis nicht, es sei denn, dass dadurch die Voraussetzungen der Mitgliedschaft im Sinne von § 2 Abs. 5 IHK-Gesetz wegfallen.

#### **Veröffentlichung von Rechtsvorschriften der Kammer**

##### **§ 16**

(1) Rechtsvorschriften der Kammer sind in ihrem Mitteilungsblatt „Oberfränkische Wirtschaft“ zu veröffentlichen.

(2) Rechtsvorschriften der Kammer treten, soweit in ihnen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, am ersten Tage des auf die Herausgabe des Mitteilungsblattes folgenden Monats in Kraft.

#### **Geschäftsjahr/Wirtschaftsplan/Rechnungslegung**

##### **§ 17**

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Der Hauptgeschäftsführer bereitet im Einvernehmen mit dem Präsidium den Wirtschaftsplan vor. Präsident und Hauptgeschäftsführer überwachen die Einhaltung des von der Vollversammlung festgestellten Wirtschaftsplanes.

(3) Die Vollversammlung stellt den Wirtschaftsplan fest und wählt aus ihrer Mitte jeweils zwei Rechnungsprüfer für die Prüfung des Jahresabschlusses.

(4) Präsident und Hauptgeschäftsführer haben für jedes Geschäftsjahr der Vollversammlung gemeinsam Rechnung zu legen und um Entlastung des Präsidiums und des Hauptgeschäftsführers nachzusuchen. Die Rechnungsprüfer berichten der Vollversammlung vor der Beschlussfassung über die Entlastung über das Ergebnis Ihrer Prüfung.

(5) Die Vollversammlung stellt den Jahresabschluss fest und beschließt auf Vorschlag von Präsident und Hauptgeschäftsführer über die Verwendung des Bilanzgewinns/Bilanzverlustes.

#### **Inkrafttreten**

##### **§ 18**

Die geänderte Satzung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Bayreuth, 20. November 2006

gez.  
Dr. Wolfgang Wagner  
Präsident

gez.  
Joachim Hunger  
Hauptgeschäftsführer

Vorstehenden Beschluss über die Änderung der Satzung der Industrie- und Handelskammer für Oberfranken Bayreuth hat das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie mit Schreiben vom 24.01.2007 (Az.: 6011c - IV/3 c - 1 525) rechtsaufsichtlich genehmigt.

Ausgefertigt am 19. Februar 2007

gez.  
Dr. Wolfgang Wagner  
Präsident

gez.  
Joachim Hunger  
Hauptgeschäftsführer

# Wahlordnung der Industrie- und Handelskammer für Oberfranken Bayreuth

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer für Oberfranken Bayreuth hat am 28. März 2011 gemäß § 4 Satz 2 Ziffer 2 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG) vom 18.12.1956 (BGBl I S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Vierten Gesetzes zur Änderung verfahrensrechtlicher Vorschriften vom 11.12.2008 (BGBl I S. 2418) folgende Neufassung der Wahlordnung beschlossen.

A: Mitgliedschaft in der Vollversammlung

## § 1 Bildung und Zusammensetzung der Vollversammlung

- (1) Die IHK-Zugehörigen wählen nach folgenden Bestimmungen in allgemeiner, geheimer und freier Wahl für die Dauer von 5 Jahren 85 Mitglieder der Vollversammlung.
- (2) Die Vollversammlung der IHK für Oberfranken Bayreuth soll ein Spiegelbild der wirtschaftlichen Struktur des Kammerbezirks sein; ihre Zusammensetzung soll die wirtschaftliche Bedeutung der verschiedenen Unternehmen und Wirtschaftszweige in den einzelnen Wahlbezirken berücksichtigen.
- (3) Die Vollversammlung besteht aus 85 Mitgliedern, von denen
  - a) 77 aus der Mitte der Beiräte der Industrie- und Handlungsgremien gewählt (einschließlich der Vorsitzenden der 8 Gremiumsbeiräte (§ 19))und
  - b) 8 auf Vorschlag des Präsidiums oder auf Vorschlag von mindestens 15 nach Abs. 3 Buchst. a) gewählten Mitgliedern von der Vollversammlung zugewählt werden. Die Zuwahl soll die Vollversammlung um Vertreter solcher, für das Bild des IHK-Bezirks bedeutsamer Wirtschaftszweige ergänzen, die über das unmittelbare Wahlgruppenverfahren keinen Sitz oder keine entsprechend ihrer Bedeutung ausreichende Anzahl von Sitzen in der Vollversammlung erhalten konnten. Für die Durchführung der Zuwahl gelten die Vorschriften der Beschlussfassung der Vollversammlung (§ 3 der IHK-Satzung) entsprechend. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der Stimmen, bei mehreren Bewerbern die relative Mehrheit der Stimmen erzielt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das der Vorsitzende zieht.
- (4) Jeder Kammerzugehörige kann nur durch ein Mitglied in der Vollversammlung vertreten sein.

## § 2 Dauer und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Amtszeit der Mitglieder der Vollversammlung beginnt mit der konstituierenden Sitzung und endet mit der konstituierenden Sitzung einer neu gewählten Vollversammlung.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Vollversammlung endet vorzeitig durch Tod, Amtsniederlegung oder Verlust der Wählbarkeit, bei den gemäß § 1 Abs. 3 Buchst. a) Gewählten auch bei Wechsel in einen anderen Wahlbezirk. Sie endet ferner mit der Feststellung der Vollversammlung, dass bei einem Mitglied im Zeitpunkt der Wahl die Voraussetzungen der Wählbarkeit nicht vorhanden waren oder nachträglich entfallen sind, oder die Wahl aus sonstigen Gründen für ungültig erklärt wird.

- (3) Wechselt ein Mitglied der Vollversammlung infolge einer Änderung seiner geschäftlichen Tätigkeit im Laufe der Wahlperiode in eine andere Wahlgruppe, so wird seine Mitgliedschaft nicht berührt. Das gleiche gilt, wenn ein gemäß § 1 Abs. 3 Buchst. b) Zugewählter in einen anderen Wahlbezirk wechselt.
- (4) Die Gültigkeit von Beschlüssen und Wahlen bleibt unberührt, wenn die Voraussetzungen der Wählbarkeit bei mitwirkenden Mitgliedern der Vollversammlung nicht vorlagen oder zu einem späteren Zeitpunkt entfallen sind.

## § 3 Nachwahl und erneute Zuwahl

- (1) Scheidet ein Mitglied der Vollversammlung vorzeitig aus, das der Beirat eines Industrie- und Handlungsgremiums gewählt hatte (§ 1 Abs. 3 Buchst. a), § 20), so kann der Beirat ein neues Mitglied wählen (Nachwahl).
- (2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, das die Vollversammlung zugewählt hatte (§ 1 Abs. 3 Buchst. b)), so kann die Vollversammlung erneut die Zuwahl ausüben.
- (3) Nachwahl und erneute Zuwahl gemäß vorstehenden Absätzen 1 und 2 erfolgen jeweils bis zum Ende der laufenden Wahlperiode.

B: Allgemeine Bestimmungen für die Wahl

## § 4 Wahlberechtigung

- (1) Wahlberechtigt sind die Kammerzugehörigen. Jeder IHK-Zugehörige kann sein Wahlrecht nur einmal ausüben.
- (2) Das Wahlrecht ruht bei Kammerzugehörigen,
  - a) über deren Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet ist, bis zur Beendigung des Verfahrens;
  - b) über deren Vermögen die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgewiesen worden ist, für die Dauer von 5 Jahren seit dem Ablehnungsbeschluss;
  - c) die eine eidesstattliche Versicherung nach § 807 ZPO abgegeben haben, bis die entsprechende Eintragung im Schuldnerverzeichnis gelöscht ist;
  - d) gegen die ein Haftbefehl zur Erzwingung der eidesstattlichen Versicherung ergangen ist (§ 901 ZPO);
  - e) die sich in Straf- oder Untersuchungshaft befinden;
  - f) solange gegen sie ein Hauptverfahren wegen eines Verbrechens anhängig ist, das den Verlust der Amtsfähigkeit, der Wählbarkeit oder des Stimmrechts zur Folge haben kann;
  - g) die wegen einer vorsätzlichen Tat rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt sind, vom Zeitpunkt der Verurteilung ab bis zur Verbüßung, Verjährung oder zum Erlass der Strafe sowie während der folgenden 5 Jahre;
  - h) solange ihnen die Amtsfähigkeit, die Wählbarkeit, das Stimmrecht oder die Grundrechte rechtskräftig aberkannt sind.

## **§ 5 Ausübung des Wahlrechts**

- (1) Das Wahlrecht wird ausgeübt
  - a) für kammerzugehörige natürliche Personen von diesen selbst; falls sie unter Vormundschaft oder Pflegschaft stehen oder sonst in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, von den gesetzlichen Vertretern;
  - b) für juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts; Handelsgesellschaften und nichtrechtsfähige Personenmehrheiten durch eine Person, die allein oder zusammen mit anderen zur gesetzlichen Vertretung befugt ist.
- (2) Das Wahlrecht kann auch durch einen im Handelsregister eingetragenen Prokuristen oder durch einen besonders bestellten Bevollmächtigten (Wahlbevollmächtigten) ausgeübt werden.
- (3) Sind mehrere Personen wahlberechtigt, kann das Wahlrecht jeweils nur von einer Person ausgeübt werden.
- (4) Das Wahlrecht kann nicht von Personen ausgeübt werden, bei denen einer der Tatbestände des § 4 Abs. 2 vorliegt.
- (5) Auf Verlangen ist dem Wahlausschuss oder dem örtlichen Wahlvorstand die Berechtigung, das Wahlrecht auszuüben, durch einen Handelsregisterauszug oder in sonstiger geeigneter Weise nachzuweisen. Bei Wahlbevollmächtigten bedarf es einer zu diesem Zweck ausgestellten Vollmacht.

## **§ 6 Wählbarkeit**

Wählbar sind natürliche Personen, die am Wahltag volljährig, das Kammerwahlrecht auszuüben berechtigt und entweder selbst kammerzugehörige sind oder allein oder zusammen mit anderen zur gesetzlichen Vertretung einer kammerzugehörigen juristischen Person, Handelsgesellschaft oder nichtrechtsfähigen Personenmehrheit befugt sind. Wählbar sind auch die in das Handelsregister eingetragenen Prokuristen und besonders bestellte Bevollmächtigte von kammerzugehörigen (§ 5 IHKG), § 5 Abs. 3 und Abs. 5 gelten entsprechend.

## **§ 7 Wahlgruppen**

- (1) Die Kammerzugehörigen werden gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2 IHKG zum Zwecke der Wahl unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Besonderheiten des IHK-Bezirks sowie der gesamtwirtschaftlichen Bedeutung der Gewerbegruppen in Wahlgruppen eingeteilt. Die Größe der Wahlgruppen richtet sich insbesondere nach dem Gewerbeertrag, der Beschäftigtenzahl und der Zahl der ihnen zuzurechnenden Kammerzugehörigen.
- (2) Es werden folgende Wahlgruppen gebildet:
  1. Industrie
  2. Großhandel
  3. Einzelhandel
  4. Banken, Versicherungen
  5. Gastgewerbe
  6. Verkehrsgewerbe
  7. Dienstleistungen

## **§ 8 Wahlbezirke**

- (1) Wahlbezirke sind die Bezirke der Industrie- und Handelsgremien.
- (2) Jeder Wahlbezirk umfasst die Kammerzugehörigen, die in diesem Bezirk eine gewerbliche Niederlassung haben.

## **§ 9 Wahlausschuss und Wahlvorstand**

- (1) Das Präsidium bestellt einen Wahlausschuss, der aus einem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern besteht. Stellvertreter können bestellt werden. Der Wahlausschuss kann sich bei seiner Tätigkeit der Unterstützung durch die Geschäftsführung bedienen. Er kann einzelne Aufgaben auf die Geschäftsführung übertragen.
- (2) Der Wahlausschuss entscheidet, ob die Wahl brieflich oder durch persönliche Stimmabgabe erfolgt. Bei Briefwahl bestimmt er den Termin, bis zu dem der Stimmzettel eingegangen sein muss. Bei persönlicher Stimmabgabe legt er den Wahltag, die Stimmbezirke, die Wahllokale und die Wahlzeit fest.
- (3) Für jeden Wahlbezirk wird ein Wahlvorstand gebildet, der aus einem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern besteht. Den Vorsitzenden des Wahlvorstandes beruft der Wahlausschuss, die beiden weiteren Mitglieder der Vorsitzende des Wahlvorstandes unter Mitteilung an den Wahlausschuss. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (4) Der Wahlvorstand leitet die Wahl im Wahlbezirk und unterstützt den Wahlausschuss.
- (5) Die Aufgaben des Wahlvorstandes für den Wahlbezirk Bayreuth obliegen dem Wahlausschuss.

## **§ 10 Wählerlisten**

- (1) Der Wahlausschuss stellt zur Vorbereitung der Wahl für jede Wahlgruppe, getrennt nach Wahlbezirken, eine Liste der Wahlberechtigten auf (Wählerliste). Bei persönlicher Stimmabgabe ist die Wählerliste nach Stimmbezirken aufzugliedern. Die Wählerlisten können auch in Dateiform erstellt werden. Sie enthalten Angaben zu Name, Firma, Anschrift, Wahlgruppe, Wahlbezirk, Ident-Nummer und Wirtschaftszweig der Wahlberechtigten.
- (2) Der Wahlausschuss geht bei der Aufstellung der Wählerlisten von den der IHK vorliegenden Unterlagen zu einem von ihm bestimmten Zeitpunkt aus. Wahlberechtigte, die ausschließlich als persönlich haftende Gesellschafter eines anderen Wahlberechtigten oder als Besitzgesellschaft eines anderen Wahlberechtigten tätig sind, werden der Wahlgruppe des anderen Wahlberechtigten zugeordnet.
- (3) Wahlberechtigte, die mehreren Wahlgruppen angehören können, werden in einer Wählerliste in der Wahlgruppe aufgeführt, die ihrer hauptsächlich ausgeübten Geschäftstätigkeit entspricht. Im Zweifel bestimmt der Wahlausschuss die Wahlgruppe.
- (4) Die Wählerliste wird zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt.
- (5) Einsprüche gegen die Wählerliste oder Anträge auf Aufnahme in eine Wahlgruppe oder auf Zuordnung zu einer anderen Wahlgruppe sind innerhalb einer Woche nach der Auslegungsfrist schriftlich beim Wahlvorstand einzulegen. Der Wahlausschuss entscheidet darüber und stellt nach Erledigung aller Einsprüche und Anträge die Ordnungsmäßigkeit der Wählerlisten fest.

- (6) Wählen kann nur, wer in den festgestellten Wählerlisten eingetragen ist.
- (7) Die IHK ist berechtigt, Name, Firma und Anschrift von Wahlberechtigten an Bewerber oder deren Bevollmächtigte zum Zwecke der Suche von Mitbewerbern für den Wahlvorschlag und von Unterzeichnern der Wahlbewerbung sowie zum Zwecke der Wahlwerbung zu übermitteln.

### **§ 11**

#### **Bekanntmachungen des Wahlausschusses**

- (1) Der Wahlausschuss macht Zeit und Ort der Auslegung der Wählerlisten mit dem Hinweis bekannt, dass Einsprüche gegen die Wählerlisten und Anträge auf Aufnahme oder Änderung binnen einer Woche nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich beim Wahlvorstand einzulegen sind. Die Bekanntmachung enthält außerdem die Anschrift des Wahlausschusses und des jeweiligen Wahlvorstands.
- (2) Der Wahlausschuss fordert in der Bekanntmachung die Wahlberechtigten auf, binnen zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist für jede Wahlgruppe Wahlvorschläge bei ihm einzureichen. Er weist dabei darauf hin, wie viele Bewerber ein Wahlvorschlag mindestens enthalten muss und wie viele Wahlberechtigte ihn unterzeichnen müssen.
- (3) Außerdem macht der Wahlausschuss das Wahlverfahren (§ 9 Abs. 2) bekannt.

### **§ 12**

#### **Wahlvorschläge und Bewerberlisten**

- (1) Jeder Wahlvorschlag muss wenigstens einen Bewerber mehr enthalten, als in dieser Wahlgruppe des Wahlbezirks Mitglieder in den Beirat des Industrie- und Handelsvereins zu wählen sind. Wahlvorschläge sind schriftlich einzureichen, wobei auch eine Übermittlung per Fax zulässig ist. Jeder Bewerber muss nach der festgestellten Wählerliste (§ 10 Abs. 6) der Wahlgruppe und dem Wahlbezirk angehören, in denen er vorgeschlagen wird; andernfalls ist seine Bewerbung ungültig.
- (2) Die Bewerber sind mit Familiennamen, Vornamen und Geburtsdatum, Beruf oder Stellung, Bezeichnung des kammerzugehörigen Unternehmens und dessen Anschrift aufzuführen. Außerdem ist eine Erklärung jedes Bewerbers beizufügen, dass er zur Annahme der Wahl bereit ist und dass ihm keine Tatsachen bekannt sind, die seine Wählbarkeit nach dieser Wahlordnung ausschließen.
- (3) Jeder Wahlvorschlag der Wahlgruppe und des Wahlbezirks muss von mindestens fünf anderen Wahlberechtigten als den vorgeschlagenen unterzeichnet sein. Name und Bezeichnung der kammerzugehörigen Unternehmen und der Unterzeichner müssen so deutlich erkennbar sein, dass die Wahlberechtigung nachgeprüft werden kann.
- (4) Die Wahlvorschläge dürfen nur von solchen Wahlberechtigten unterzeichnet werden, die der betreffenden Wahlgruppe und dem Wahlbezirk angehören. Jeder Wahlberechtigte kann auch mehrere Wahlvorschläge unterzeichnen. Unterzeichnet ein Wahlberechtigter einen Vorschlag für eine Wahlgruppe oder einen Wahlbezirk, denen er nicht angehört, so ist seine Unterschrift ungültig.
- (5) Der Wahlausschuss prüft die eingegangenen Wahlvorschläge und entscheidet über deren Gültigkeit. Im Falle behebbarer Mängel kann er die Unterzeichner, ggf. unter Fristsetzung, zur Beseitigung auffordern. Wahlvorschläge, die den Bestimmungen der Wahlordnung nicht entsprechen, weist der Wahlausschuss zurück.
- (6) Der Wahlausschuss fasst die gültigen Wahlvorschläge jeder Wahlgruppe innerhalb eines Wahlbezirks in alphabetischer Reihenfolge zu einer Bewerberliste zusammen und macht sie bekannt. Bei Namensgleichheit entscheidet der Vorname. Die Bekanntmachung muss bei persönlicher Stimmabgabe den Wahltag, die Stimmbezirke, die Wahllokale und die Wahlzeit, bei Briefwahl den Termin enthalten, bis zu dem die Stimmzet-

tel eingegangen sein müssen. Die Bekanntmachung muss mindestens eine Woche vor dem Wahltag, bei Briefwahl vor dem letzten Termin für den Eingang des Stimmzettels erfolgen.

- (7) Geht in einer Wahlgruppe kein gültiger Wahlvorschlag ein, so wiederholt der Wahlausschuss die Aufforderung gemäß § 11 Abs. 2 mit der Maßgabe, dass binnen zweier weiterer Wochen Wahlvorschläge eingereicht werden können. Bei fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist findet in dieser Wahlgruppe keine Wahl statt; die Sitze im Beirat des Industrie- und Handelsvereins bleiben unbesetzt.

### **§ 13**

#### **Durchführung der Wahl**

- (1) Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel, welche für jede Wahlgruppe die Bewerberliste sowie einen Hinweis auf die Anzahl der zu wählenden Bewerber enthalten.
- (2) Im Falle der brieflichen Wahl übermittelt die IHK dem Wahlberechtigten folgende Unterlagen:
  - a) Einen Vordruck für den Nachweis zur Berechtigung zur Ausübung des Wahlrechts (Wahlschein),
  - b) einen Stimmzettel,
  - c) einen neutralen Umschlag mit der Bezeichnung „IHK-Wahl“ (Wahlumschlag),
  - d) einen Umschlag für die Rücksendung der Wahlunterlagen (Rücksendeumschlag).
- (3) Der Wähler kennzeichnet die von ihm gewählten Bewerber durch Ankreuzen der Namen auf der Bewerberliste. Er darf höchstens so viele Bewerber ankreuzen, wie in der Wahlgruppe zu wählen sind.
- (4) Der Wähler legt seinen Stimmzettel in einen dafür bestimmten Umschlag. Den verschlossenen Umschlag übergibt er bei persönlicher Stimmabgabe dem Wahlvorstand, der ihn nach Prüfung der Wahlberechtigung ungeöffnet in die Wahlurne legt. Bei Briefwahl verschließt der Wähler seinen Stimmzettel, der keine Unterschrift oder Kennzeichnung tragen darf, in den ihm zugeleiteten Umschlag mit dem Aufdruck „IHK-Wahl“. Diesen verschlossenen Wahlumschlag übersendet er unter Beifügung des Wahlscheins, welcher Angaben über das kammerzugehörige Unternehmen, die Wahlgruppe und die Unterschrift der zur Wahlausübung berechtigten Person tragen muss in dem Rücksendeumschlag an den Wahlvorstand seines Wahlbezirks. Der Wahlvorstand legt die bei ihm eingehenden Umschläge mit dem Aufdruck „IHK-Wahl“ nach Prüfung der Wahlberechtigung unverzüglich und ungeöffnet in die Wahlurne.

### **§ 14**

#### **Feststellung des Wahlergebnisses**

- (1) Nach Abschluss der Wahl ermittelt der Wahlvorstand das Ergebnis. Er fertigt über den Wahlablauf und das Wahlergebnis eine Niederschrift an, die von seinen Mitgliedern zu unterzeichnen und zusammen mit den Stimmzetteln dem Wahlausschuss zu übersenden ist.
- (2) Der Wahlausschuss entscheidet über die Gültigkeit der Stimmzettel. Ungültig sind Stimmzettel
  - a) die Zusätze, Streichungen oder Vorbehalte aufweisen,
  - b) aus denen die Absicht des Wählers nicht klar erkennbar ist, oder
  - c) auf denen mehr Bewerber angekreuzt sind, als in der Wahlgruppe zu wählen sind. Mehrere in einem Umschlag enthaltene Stimmzettel gelten als ein Stimmzettel, wenn ihre Kennzeichnung gleichlautend oder nur einer von ihnen gekennzeichnet ist; andernfalls sind sie ungültig.

- (3) Rücksendeumschläge, die lediglich den Wahlumschlag, nicht jedoch den Wahlschein enthalten, werden zurückgewiesen. Das gilt auch, falls der Wahlschein im Wahlumschlag versendet wurde oder nicht vollständig ausgefüllt ist.
- (4) Gewählt sind in den einzelnen Wahlgruppen und Wahlbezirken die Bewerber, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das ein Mitglied des Wahlvorstandes zieht.
- (5) Nicht gewählte Bewerber sind Ersatzmitglieder (§ 18 Abs. 2) für den Gremiumsbeirat entsprechend ihrer Stimmzahl. Bei Stimmgleichheit unter den Ersatzmitgliedern gilt Abs. 4 Satz 2 entsprechend.
- (6) Der Wahlausschuss stellt für jede Wahlgruppe und jeden Wahlbezirk das Ergebnis der Wahl und die Reihenfolge der Bewerber fest. Er macht das Ergebnis der Wahlen unverzüglich bekannt.

### § 15 Wahlprüfung

- (1) Einsprüche gegen die Feststellung des Wahlergebnisses müssen innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntmachung schriftlich beim Wahlvorstand eingegangen sein. Der Einspruch ist auf die Wahl innerhalb der Wahlgruppe und des Wahlbezirks des Wahlberechtigten beschränkt.
- (2) Über die Einsprüche entscheidet der Wahlausschuss.
- (3) Einsprüche gegen die Feststellung des Wahlergebnisses sind zu begründen. Sie können nur auf einen Verstoß gegen wesentliche Wahlvorschriften gestützt werden, durch die das Wahlergebnis beeinflusst werden kann. Gründe können nur bis zum Ablauf der Einspruchsfrist vorgetragen werden. Im Wahlprüfungsverfahren einschließlich eines gerichtlichen Verfahrens werden nur bis zum Ablauf der Einspruchsfrist vorgetragene Gründe berücksichtigt.
- (4) Gegen die Einspruchsentscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden. Die Klage ist gegen die IHK zu richten.

### § 16 Bekanntmachung

Die in der Wahlordnung vorgesehenen Bekanntmachungen erfolgen im Internet auf der Webseite der IHK für Oberfranken Bayreuth [www.bayreuth.ihk.de](http://www.bayreuth.ihk.de).

C: Beiräte der Industrie- und Handelsgremien

### § 17 Zusammensetzung der Gremiumsbeiräte

- (1) Die Beiräte der Industrie- und Handelsgremien sollen ein Spiegelbild der wirtschaftlichen Struktur der Gremiumsbezirke sein; ihre Zusammensetzung soll die wirtschaftliche Bedeutung der verschiedenen Unternehmen und Wirtschaftszweige in den einzelnen Gremiumsbezirken berücksichtigen.
- (2) In die Beiräte der Industrie- und Handelsgremien werden in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl jeweils für die Dauer der Wahlperiode der Vollversammlung gewählt:

	Industrie	Großhandel	Einzelhandel	Banken Versich.	Gastgew.	Verkehr	Dienstl.	zusammen
Bamberg	12	3	6	2	2	2	9	36
Bayreuth	11	3	5	3	2	1	11	36
Forchheim	9	2	4	2	1	2	7	27
Hof	14	3	6	2	1	2	8	36
Kronach	14	2	4	1	1	1	4	27
Kulmbach	11	2	4	2	1	1	6	27
Lichtenfels	12	2	5	1	1	1	5	27
Marktredwitz/Selb	12	2	4	2	1	1	5	27
zusammen	95	19	38	15	10	11	55	243

- (3) Die nach Abs. 2 gewählten Beiratsmitglieder können auf Vorschlag des Gremiumsvorstandes oder auf Vorschlag aus der Mitte des Beirats in den Beirat zuwählen:

Industrie- und Handelsgremien	Mitglieder
Bamberg	4
Bayreuth	4
Forchheim	3
Hof	4
Kronach	3
Kulmbach	3
Lichtenfels	3
Marktredwitz/Selb	3

Die Zuwahl soll den Gremiumsbeirat um Vertreter solcher, für das Bild des Gremiumsbezirks bedeutsamer Wirtschaftszweige ergänzen, die über das unmittelbare Wahlverfahren keinen Sitz oder keine entsprechend ihrer Bedeutung ausreichende Anzahl von Sitzen im Gremiumsbeirat erhalten konnten. Für die Durchführung der Zuwahlen gelten die Vorschriften über die Beschlussfassung gemäß § 11 IHK-Satzung entsprechend mit der Maßgabe, dass gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der Stimmen, bei mehreren Bewerbern die relative Mehrheit der Stimmen erzielt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das der Vorsitzende zieht.

- (4) Soweit die gemäß § 1 Abs. 3 Buchst. b) der Vollversammlung Zugewählten dem Gremiumsbeirat ihres Wahlbezirks nicht angehören, werden sie durch Zuwahl dessen Mitglied.
- (5) Im Falle der Zuwahl gemäß Abs. 3 und 4 erhöht sich die Zahl der Mitglieder des Gremiumsbeirats entsprechend.
- (6) Jeder Kammerzugehörige kann nur durch ein Mitglied im Gremiumsbeirat vertreten sein.

### § 18 Mitgliedschaft im Gremiumsbeirat

- (1) Für die Mitgliedschaft im Gremiumsbeirat gilt § 2 entsprechend.
- (2) Scheidet ein gemäß § 17 Abs. 2 gewähltes Mitglied des Gremiumsbeirats aus, so rückt für die restliche Amtszeit der Bewerber aus derselben Wahlgruppe nach, der nach dem Gewählten die höchste Stimmzahl erreicht hat. Ist kein Ersatzmann vorhanden, so kann der Gremiumsbeirat ein Mitglied auf Vorschlag des Gremiumsvorstandes oder auf Vorschlag aus der Mitte des Gremiumsbeirats für die restliche Dauer der Wahlperiode nachwählen. Scheidet ein gemäß § 17 Abs. 3 zugewähltes Mitglied aus, so kann der Beirat für die restliche Amtszeit erneut die Zuwahl ausüben.

### § 19 Gremiumsvorstand

- (1) Die Mitglieder des Gremiumsbeirates wählen gemäß § 11 IHK-Satzung mit der Maßgabe nach § 17 Abs. 3 Wahlordnung einen Vorstand, der aus einem Vorsitzenden und einem oder mehreren Stellvertretern besteht.

- (2) Der Vorsitzende des Gremiumsbeirats wird mit seiner Wahl Mitglied der Vollversammlung.

D: Wahl zur Vollversammlung

## § 20 Sitzverteilung

- (1) Die nach § 17 Abs. 2 und 3 gewählten Mitglieder der Gremiumsbeiräte wählen auf Vorschlag des jeweiligen Gremiumsvorstands oder auf Vorschlag aus der Mitte des Gremiumsbeirates in die Vollversammlung:

	Indu- strie	Groß- handel	Einzel- handel	Banken Versich.	Gast- gew.	Ver- kehr	Dienstl.	zusam- men
Bamberg	6	2	3				7	18
Bayreuth	5	1	2				7	15
Forchheim	2	0	1				3	6
Hof	5	1	2				5	13
Kronach	3	0	1				2	6
Kulmbach	3	0	1				2	6
Lichtenfels	3	1	1				2	7
Marktredwitz/Selb	3	0	1				2	6
zusammen	30	5	12				30	77

Für die Wahl gilt § 11 IHK-Satzung wiederum mit der Maßgabe wie in § 17 Abs. 3 Wahlordnung.

- (2) Der Sitz des Vorsitzenden des Gremiumsbeirats wird auf die Zahl der in seiner Wahlgruppe zu wählenden Mitglieder der Vollversammlung angerechnet.
- (3) Ist eine Wahlgruppe im Gremiumsbeirat nicht vertreten, so werden die ihr zustehenden Vollversammlungssitze durch Mitglieder anderer Wahlgruppen besetzt.

E: Schlussbestimmungen

## § 21 Inkrafttreten

- (1) Diese Wahlordnung tritt mit der Bekanntmachung im Mitteilungsblatt „Oberfränkische Wirtschaft“ der IHK in Kraft und gilt erstmals für die im Jahr 2011/2012 durchzuführende Wahl der Vollversammlung und IHK-Gremien (Wahlperiode 2012-2016).
- (2) Ein zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Wahlordnung bereits bestellter Wahlausschuss bleibt im Amt. Er führt die Wahl auf der Grundlage dieser Wahlordnung durch. Beschlüsse, die der Wahlausschuss bis zu diesem Zeitpunkt gefasst hat, bleiben wirksam, soweit sie durch diese Wahlordnung gedeckt sind.

Bayreuth, 29. März 2011

gez.

Dr. Wolfgang Wagner  
Präsident

gez.

Georg Schnelle  
Hauptgeschäftsführer

Vorstehenden Beschluss über die Änderung der Wahlordnung der Industrie- und Handelskammer für Oberfranken Bayreuth hat das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie mit Schreiben vom 02.05.2011 (Az: IV/3-6011c/18/3) rechtsaufsichtlich genehmigt.

Ausgefertigt am 6. Mai 2011

gez.

Dr. Wolfgang Wagner  
Präsident

gez.

Georg Schnelle  
Hauptgeschäftsführer

# **Beitragsordnung**

## **der Industrie- und Handelskammer für Oberfranken Bayreuth**

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer für Oberfranken Bayreuth hat gemäß den §§ 3 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG) vom 18.12.1956 (BGBl. I S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Vierten Gesetzes zur Änderung verwaltungsverfahrenrechtlicher Vorschriften vom 11.12.2008 (BGBl. I S. 2418) folgende Beitragsordnung beschlossen. Die letzte Änderung erfolgte durch Beschluss der Vollversammlung vom 22. Juni 2009.

### **§ 1**

#### **Beitragspflicht**

- (1) Die IHK erhebt von den IHK-Zugehörigen Beiträge nach Maßgabe des IHKG und der folgenden Vorschriften; die Beiträge sind öffentliche Abgaben.
- (2) Die Beiträge werden als Grundbeiträge und Umlagen erhoben.
- (3) Die Vollversammlung setzt jährlich in der Wirtschaftssatzung die Grundbeiträge, den Hebesatz der Umlage und die Freistellungsgrenze (§ 5) fest.

### **§ 2**

#### **Organgesellschaften und Betriebsstätten**

- (1) Verbundene Unternehmen (Organgesellschaften) werden nach den Bestimmungen des § 2 Abs. 1 IHKG als eigenständige IHK-Zugehörige zum Beitrag veranlagt.
- (2) Hat ein IHK-Zugehöriger mehrere Betriebsstätten im Sinne von § 12 AO im IHK-Bezirk, so wird der Grundbeitrag nur einmal erhoben.

### **§ 3**

#### **Beginn und Ende der Beitragspflicht**

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn des Geschäftsjahres, erstmalig mit dem Beginn der IHK-Zugehörigkeit.
- (2) Erhebungszeitraum für den Beitrag ist das Kalenderjahr (§ 17 der Satzung).
- (3) Die Beitragspflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Gewerbesteuerpflicht erlischt. Sie wird durch die Eröffnung eines Liquidations- oder Insolvenzverfahrens nicht berührt.

### **§ 4**

#### **Gewerbebeitrag/Gewinn aus Gewerbebetrieb**

- (1) Der Gewerbebeitrag wird nach § 7 GewStG unter Berücksichtigung von § 10a GewStG ermittelt.
- (2) Falls für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag nicht festgesetzt worden ist, tritt an die Stelle des Gewerbebeitrags der nach dem Einkommen- oder Körperschaftsteuergesetz ermittelte Gewinn aus Gewerbebetrieb.

### **§ 5**

#### **Beitragsfreistellung nach § 3 Abs. 3 Sätze 3 bis 5 IHKG**

- (1) Nicht im Handelsregister oder im Genossenschaftsregister eingetragene IHK-Zugehörige, deren Gewerbebeitrag oder Gewinn aus Gewerbebetrieb 5.200,00 Euro nicht

übersteigt, sind vorbehaltlich eines Beschlusses nach Absatz 3 vom Beitrag freigestellt.

(2) Die in Absatz 1 genannten IHK-Zugehörigen sind vorbehaltlich eines Beschlusses nach Absatz 3, soweit sie natürliche Personen sind und in den letzten fünf Wirtschaftsjahren vor ihrer Betriebseröffnung weder Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbständiger Arbeit erzielt haben, noch an einer Kapitalgesellschaft mittelbar oder unmittelbar zu mehr als einem Zehntel beteiligt waren, in dem Geschäftsjahr der Betriebseröffnung und für das darauf folgende Jahr vom Grundbeitrag und von der Umlage sowie für das dritte und vierte Jahr von der Umlage befreit, wenn ihr Gewerbebeitrag oder Gewinn aus Gewerbebetrieb 25.000,00 Euro nicht übersteigt.

(3) Wenn nach dem Stand der zum Zeitpunkt der Verabschiedung der Wirtschaftssatzung vorliegenden Bemessungsgrundlagen zu besorgen ist, dass bei der IHK die Zahl der Beitragspflichtigen, die einen Beitrag entrichten, durch die in den Absätzen 1 und 2 genannten Freistellungsregelungen auf weniger als 55 vom Hundert aller ihr zugehörigen Gewerbetreibenden sinkt, kann die Vollversammlung für das betreffende Haushaltsjahr eine entsprechende Herabsetzung der dort genannten Grenzen für den Gewerbebeitrag oder den Gewinn aus Gewerbebetrieb beschließen.

### **§ 6**

#### **Berechnung des Grundbeitrags**

(1) Der Grundbeitrag kann gestaffelt werden. Zu den Staffelnkriterien gehören insbesondere Art und Umfang sowie die Leistungskraft des Gewerbebetriebes. Berücksichtigt werden können dabei der Gewerbebeitrag, die Handelsregistereintragung, das Erfordernis eines in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetriebs, der Umsatz, die Bilanzsumme und die Arbeitnehmerzahl. Die Staffelung und die Höhe der Grundbeiträge legt die Vollversammlung in der Wirtschaftssatzung fest.

(2) Der Grundbeitrag wird als Jahresbeitrag erhoben. Er ist auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn der gewerbliche Betrieb oder seine Betriebsstätten nicht im ganzen Erhebungszeitraum oder nur mit einem Betriebsteil beitragspflichtig sind. Besteht die Beitragspflicht im Erhebungszeitraum nicht länger als drei Monate, so kann auf Antrag von der Erhebung des Grundbeitrags ganz oder teilweise abgesehen werden.

### **§ 7**

#### **Berechnung der Umlage**

(1) Bemessungsgrundlage für die Umlage ist der Gewerbebeitrag.

(2) Bei natürlichen Personen und Personengesellschaften ist die Bemessungsgrundlage für die Umlage einmal um einen Freibetrag gemäß § 3 Abs. 3 Satz 7 IHKG für das Unternehmen zu kürzen; bei Unternehmen mit mehreren Betriebsstätten wird der Freibetrag vor Ermittlung der Zerlegungsanteile von der Bemessungsgrundlage des ganzen Unternehmens abgezogen.

### **§ 8**

#### **Zerlegung**

(1) Bei einer Zerlegung des Gewerbebeitrags sind nur die auf den IHK-Bezirk entfallenden Zerlegungsanteile der Umlagebemessung und, soweit der Gewerbebeitrag für die Bemessung des Grundbeitrags oder die Freistellung (§ 5) herangezogen wird, auch dabei zugrunde zu legen. Satz 1 gilt entsprechend für die Bemessungsgrundlage Gewinn

aus Gewerbebetrieb und für den Umsatz, die Bilanzsumme oder die Arbeitnehmerzahl, wenn diese für die Bemessung des Grundbeitrags herangezogen werden.

(2) Die Zerlegung erfolgt auf der Grundlage der von der Finanzverwaltung festgestellten gewerbesteuerlichen Zerlegungsanteile. Liegt keine gewerbesteuerliche Zerlegung durch die Finanzverwaltung vor, kann die Zerlegung nach entsprechender Anwendung der §§ 28 ff GewStG (gewerbesteuerlichen Zerlegung) durch die IHK erfolgen.

### **§ 9 Bemessungsjahr**

(1) Soweit die Beitragsordnung auf den Gewerbebeitrag, den Gewinn aus Gewerbebetrieb, den Umsatz, die Bilanzsumme oder die Arbeitnehmerzahl Bezug nimmt, sind die Werte des Bemessungsjahres maßgebend.

(2) Das Bemessungsjahr wird in der jährlichen Wirtschaftssatzung festgesetzt.

### **§ 10 Umsatz, Bilanzsumme, Arbeitnehmerzahl**

(1) Der Umsatz wird - vorbehaltlich der Fälle des Absatzes 2 - nach den für die Ermittlung der Buchführungspflicht gewerblicher Unternehmer in § 141 Absatz 1 Nr. 1 AO genannten Grundsätzen bestimmt. Bei umsatzsteuerlichen Organschaften wird für den gesamten Organkreis der umsatzsteuerrechtliche Umsatz der Organträgerin zugrunde gelegt.

(2) Als Umsatz gilt für

a) Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute die Summe der Posten 1 - 5 der Erträge des Formblattes 2 bzw. der Posten 1, 3, 4, 5, 7 des Formblattes 3 der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute vom 11.12.1998 (BGBl. I, S. 3658) in der jeweils geltenden Fassung;

b) Versicherungsunternehmen die Summe der Posten 1 - 3 des Formblattes 2 Abschnitt I bzw. der Posten 1, 3, 5 des Formblattes 3 Abschnitt I der Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen vom 8.11.1994 (BGBl. I S. 3378) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Bilanzsumme wird nach § 266 HGB und die Zahl der Arbeitnehmer nach § 267 Abs. 5 HGB ermittelt.

### **§ 11 Registereintragung**

(1) Soweit die Beitragsordnung Rechtsfolgen an die Eintragung im Handelsregister oder Genossenschaftsregister knüpft, ist dieses Kriterium erfüllt, wenn der IHK-Zugehörige zu irgendeinem Zeitpunkt des Geschäftsjahres in dem jeweiligen Register eingetragen ist. Dieses Kriterium ist ebenfalls erfüllt, wenn der IHK-Zugehörige in einem Register eines anderen Staates eingetragen ist, soweit dieses Register eine dem deutschen Handelsregister vergleichbare Funktion hat.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend, soweit die Beitragsordnung Rechtsfolgen daran knüpft, dass der Gewerbebetrieb des IHK-Zugehörigen nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert.

### **§ 12 Besondere Regelungen für gemischtgewerbliche Betriebe**

(1) Die IHK erhebt von IHK-Zugehörigen, die in der Handwerksrolle oder in dem Verzeichnis nach § 19 der Handwerksordnung eingetragen sind (gemischtgewerbliche Betriebe), den Beitrag für den Betriebsteil, der weder hand-

werklich (Anlage A und Anlage B Abschnitt 1 der HwO) noch handwerksähnlich (Anlage B Abschnitt 2 der HwO) ist, sofern der Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert und mit dem weder handwerklichen noch handwerksähnlichen Betriebsteil einen Umsatz von mehr als 130.000,00 Euro erzielt hat.

(2) Nur der Gewerbebeitrag, der auf den Betriebsteil entfällt, der weder handwerklich noch handwerksähnlich ist, wird der Umlagebemessung und, soweit der Gewerbebeitrag für die Bemessung des Grundbeitrags oder die Beitragsfreistellung (§ 5) herangezogen wird, auch dabei zugrunde gelegt. Satz 1 gilt entsprechend für die Bemessungsgrundlage Gewinn aus Gewerbebetrieb und für den Umsatz, die Bilanzsumme oder die Arbeitnehmerzahl, wenn diese für die Bemessung des Grundbeitrags oder die Beitragsfreistellung nach § 5 herangezogen werden.

(3) Im Rahmen der nach dieser Vorschrift vorzunehmenden Zuordnungen findet § 8 Abs. 2 keine Anwendung.

### **§ 13 Besondere Regelungen für Inhaber von Apotheken, Angehörige von freien Berufen und der Land- und Forstwirtschaft**

(1) Inhaber einer Apotheke werden mit einem Viertel ihres Gewerbebeitrages zur Umlage veranlagt. Satz 1 gilt entsprechend, soweit der Gewerbebeitrag für die Bemessung des Grundbeitrags oder die Beitragsfreistellung herangezogen wird.

(2) Abs. 1 findet auch Anwendung auf IHK-Zugehörige, die oder deren sämtliche Gesellschafter vorwiegend

- a) einen freien Beruf ausüben oder
- b) Land- oder Forstwirtschaft auf einem im Bezirk der Industrie- und Handelskammer belegenen Grundstück oder
- c) als Betrieb der Binnenfischerei Fischfang in einem im Bezirk der Industrie- und Handelskammer belegenen Gewässer betreiben

und Beiträge an eine oder mehrere andere Kammern entrichten, mit der Maßgabe, dass statt eines Viertels ein Zehntel der dort genannten Bemessungsgrundlage bei der Veranlagung zu Grunde gelegt wird. Die IHK-Zugehörigen haben das Vorliegen der Voraussetzungen für die Herabsetzung der Bemessungsgrundlage nachzuweisen.

### **§ 14 Besondere Regelung für Komplementärgesellschaften**

(1) IHK-Zugehörigen in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, deren gewerbliche Tätigkeit sich in der Komplementärfunktion in einer ebenfalls der IHK zugehörigen Personenhandelsgesellschaft erschöpft, kann durch die Vollversammlung in der jährlichen Wirtschaftssatzung ein ermäßigter Grundbeitrag eingeräumt werden.

(2) Die Wirtschaftssatzung kann vorsehen, dass die Ermäßigung des Grundbeitrags nur auf Antrag gewährt wird.

### **§ 15 Beitragsveranlagung**

(1) Die Beitragsveranlagung erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Dieser ist dem IHK-Zugehörigen in einem verschlossenen Umschlag zu übersenden.

(2) Im Beitragsbescheid ist auf die für die Beitragserhebung maßgeblichen Rechtsvorschriften hinzuweisen; die Bemessungsgrundlage und das Bemessungsjahr sind anzugeben. Ferner ist eine angemessene Zahlungsfrist zu bestimmen, gerechnet vom Zeitpunkt des Zugangs. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Sofern der Gewerbeertrag oder der Zerlegungsanteil für das Bemessungsjahr noch nicht vorliegt, kann der IHK-Zugehörige aufgrund des letzten vorliegenden Gewerbeertrages oder - soweit ein solcher nicht vorliegt - aufgrund einer Schätzung in entsprechender Anwendung des § 162 AO vorläufig veranlagt werden. Satz 1 findet entsprechende Anwendung auf den Gewinn aus Gewerbebetrieb und auf den Umsatz, die Bilanzsumme und die Arbeitnehmerzahl, soweit dieser für die Veranlagung von Bedeutung ist.

(4) Ändert sich die Bemessungsgrundlage nach Erteilung des Beitragsbescheides, so erlässt die IHK einen berichtigten<sup>1</sup> Bescheid. Zuviel gezahlte Beiträge werden erstattet, zuwenig erhobene Beiträge werden nachgefordert. Von einer Nachforderung kann abgesehen werden, wenn die Kosten der Nachforderung in einem Missverhältnis zu dem zu fordernden Beitrag stehen.

(5) Der IHK-Zugehörige ist verpflichtet, der IHK Auskunft über die zur Festsetzung des Beitrages erforderlichen Grundlagen zu geben; die IHK ist berechtigt, die sich hierauf beziehenden Geschäftsunterlagen einzusehen. Werden von dem IHK-Zugehörigen Angaben, die zur Feststellung seiner Beitragspflicht oder zur Beitragsfestsetzung erforderlich sind, nicht gemacht, kann die IHK die Beitragsbemessungsgrundlagen entsprechend § 162 AO schätzen; dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind.

#### **§ 16 Vorauszahlungen**

Die Vollversammlung kann in der Wirtschaftssatzung beschließen, dass die IHK-Zugehörigen Vorauszahlungen auf ihre Beitragsschuld zu entrichten haben. Die Vorauszahlung ist auf der Grundlage der §§ 6 und 7 nach pflichtgemäßem Ermessen zu bestimmen. Die Erhebung erfolgt durch Vorauszahlungsbescheid. §§ 15 und 17 gelten entsprechend.

#### **§ 17 Fälligkeit des Beitragsanspruches**

Der Beitrag wird fällig mit Zugang des Beitragsbescheides; er ist innerhalb der gesetzten Zahlungsfrist zu entrichten.

#### **§ 18 Mahnung und Beitreibung**

(1) Beiträge, die nach Ablauf der Zahlungsfrist nicht beglichen sind, werden mit Festsetzung einer neuen Zahlungsfrist angemahnt. Die Erhebung einer Mahngebühr, Beitreibungsgebühren oder Auslagen richtet sich nach der Gebührenordnung der IHK.

(2) In der Mahnung ist der Beitragspflichtige darauf hinzuweisen, dass im Falle der Nichtzahlung innerhalb der Mahnfrist die Beitreibung der geschuldeten Beträge eingeleitet werden kann.

(3) Die Einziehung und Beitreibung ausstehender Beiträge richtet sich nach § 3 Abs. 8 IHKG in Verbindung mit Art. 26 Bayerisches Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG) vom 11.11.1970 (GVBl. 1971 S. 1).

#### **§ 19 Stundung; Erlaß; Niederschlagung**

(1) Beiträge können auf Antrag gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Beitragspflichtigen bedeuten würde und der Beitragsanspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.

(2) Beiträge können auf Antrag im Falle einer unbilligen Härte ganz oder teilweise erlassen werden. Im Interesse einer gleichmäßigen Behandlung aller IHK-Zugehörigen ist an den Begriff der unbilligen Härte ein strenger Maßstab anzulegen.

(3) Beiträge können niedergeschlagen werden, wenn ihre Beitreibung keinen Erfolg verspricht oder wenn die Kosten der Beitreibung in einem Missverhältnis zur Beitragsschuld stehen.

(4) Von der Beitragsfestsetzung kann in entsprechender Anwendung von § 156 Abs. 2 AO abgesehen werden, wenn bereits vorher feststeht, dass die Beitreibung keinen Erfolg haben wird oder die Kosten der Festsetzung und der Beitreibung in einem Missverhältnis zur Beitragshöhe stehen.

#### **§ 20 Verjährung**

Für die Verjährung der Beitragsansprüche gelten die Vorschriften der Abgabenordnung über die Verjährung der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen entsprechend.

#### **§ 21 Rechtsbehelfe**

(1) Gegen den Beitragsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe vor dem zuständigen Verwaltungsgericht Klage erhoben werden. Die Klage ist gegen die IHK zu richten.

(2) Der Rechtsbehelf gegen den Beitragsbescheid hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 VwGO).

#### **§ 22 Inkrafttreten**

Die Beitragsordnung tritt am 01.01.2008 in Kraft. § 5 Abs. 2 ist nur auf IHK-Zugehörige anzuwenden, deren Gewerbeanzeige nach dem 31.12.2003 erfolgte. Gleichzeitig tritt die Beitragsordnung vom 22.03.2004 außer Kraft. Für die Festsetzung/ Berichtigung von Beiträgen aus Haushaltsjahren vor dem 1.1.2008 gilt die jeweilige Beitragsordnung in der vor dem 1.1.2008 geltenden Fassung.

gez.  
Dr. Wolfgang Wagner  
Präsident

gez.  
Dr. Hans F. Trunzer  
Hauptgeschäftsführer

Die letzte Änderung durch Beschluss der Vollversammlung vom 22. Juni 2009 wurde vom Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie mit Schreiben vom 14.10.2009 (Az: IV/3-6011f/30/1) rechtsaufsichtlich genehmigt, von Präsident und Hauptgeschäftsführer am 19.10.2009 ausgefertigt und im Mitteilungsblatt der IHK für Oberfranken Bayreuth „Oberfränkische Wirtschaft“, Ausgabe 11/2009, bekannt gemacht.

<sup>1</sup> Statt der Formulierung „berichtigten Bescheid“ kann auch die Formulierung „berichtigenden Bescheid“ verwendet werden. Dann ersetzt der neue Bescheid nicht den bestehenden, der dadurch aufgehoben werden würde, sondern steht neben diesem und der ursprüngliche Bescheid besteht mit der Beschränkung des neuen Bescheids wirksam fort. Es existieren dann zwei Bescheide parallel.

# **Gebührenordnung**

## **der Industrie- und Handelskammer für Oberfranken Bayreuth**

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer für Oberfranken Bayreuth hat gemäß den §§ 3 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG) vom 28.12.1956 (BGBl. I S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Vierten Gesetzes zur Änderung verwaltungsverfahrenrechtlicher Vorschriften vom 11.12.2008 (BGBl. I S. 2418) folgende Gebührenordnung beschlossen. Die letzte Änderung erfolgte durch Beschluss der Vollversammlung vom 22. Juni 2009.

### **§ 1** **Grundlage**

1. Für die Inanspruchnahme besonderer Anlagen und Einrichtungen oder für besondere Tätigkeiten erhebt die Kammer Gebühren gemäß anliegendem Gebührentarif.
2. Die Kammer kann den Ersatz von Auslagen verlangen, die bei ihrer Inanspruchnahme entstehen und den von ihr üblicherweise zu tragenden Verwaltungsaufwand überschreiten.
3. Die Kammer kann vom Gebührenschuldner einen angemessenen Vorschuss für Gebühren und Auslagen verlangen. (Rückstandsverzeichnisse) sind Vollstreckungstitel im Sinne der §§ 794, 801 ZPO.

### **§ 2** **Bemessung der Gebühren**

1. Gebühren sind im Gebührentarif festgelegt oder innerhalb des dort vorgesehenen Rahmens festzusetzen. Soweit der Gebührentarif Mindest- und Höchstsätze vorsieht, ist die Gebühr innerhalb des Rahmens nach dem Umfang der Schwierigkeit, dem bei der Kammer erforderlichen Zeitaufwand sowie dem wirtschaftlichen Wert für den Gebührenschuldner zu bemessen.
2. Nimmt der Gebührenschuldner die beantragte Tätigkeit nicht voll in Anspruch, kann die Gebühr entsprechend ermäßigt werden.

### **§ 3** **Gebührensschuldner**

1. Gebührenschuldner ist, wer eine gebührenpflichtige Tätigkeit in Anspruch genommen oder sie veranlasst hat oder zu dessen Gunsten sie vorgenommen worden ist.
2. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 4** **Festsetzung und Fälligkeit**

1. Die Kammer berechnet Gebühren und Auslagen getrennt nach den verschiedenen Leistungen und setzt sie mit schriftlichem Bescheid fest.
2. Die Gebühren werden mit der Inanspruchnahme der Kammer fällig.
3. Gebühren und Auslagen sind innerhalb der gesetzten Zahlungsfrist zu entrichten.

### **§ 5** **Mahnung und Beitreibung**

1. Gebühren und Auslagen, die nicht innerhalb der festgesetzten Frist beglichen werden, sind mit einer neuen Zahlungsfrist anzunehmen. In der Mahnung ist der Gebührenschuldner auf die Folgen einer Nichtbeachtung der Zahlungspflicht (Beitreibung) hinzuweisen.
2. Für die Beitreibung von Gebühren und Auslagen gelten die Vorschriften der Beitragsordnung entsprechend.

### **§ 6** **Stundung, Erlass, Niederschlagung**

1. Gebühren können auf Antrag des Schuldners gestundet, herabgesetzt oder erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre.
2. Gebühren können niedergeschlagen werden, wenn ihre Beitreibung keinen Erfolg verspricht oder die Kosten in einem Missverhältnis zur Höhe der Gebührenschnuld stehen.
3. Bei Maßnahmen nach Abs. 1 oder 2 ist auf eine gleichmäßige Behandlung der Kammerzugehörigen zu achten.

### **§ 7** **Verjährung**

Für die Verjährung der Gebühren gelten die Vorschriften der Abgabenordnung über die Verjährung der Steuern von Einkommen und Vermögen entsprechend.

### **§ 8** **Rechtsbehelfe**

1. Gegen den Gebührenbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe vor dem zuständigen Verwaltungsgericht Klage erhoben werden. Die Klage ist gegen die Kammer zu richten.
2. Der Rechtsbehelf gegen den Gebührenbescheid hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO).

### **§ 9** **Inkrafttreten**

Diese Gebührenordnung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 28. November 1995 außer Kraft.

gez.  
Dr. Wolfgang Wagner  
Präsident

gez.  
Dr. Hans F. Trunzer  
Hauptgeschäftsführer

Die letzte Änderung durch Beschluss der Vollversammlung vom 22. Juni 2009 wurde vom Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie mit Schreiben vom 14.10.2009 (Az: IV/3-6011f/30/1) rechtsaufsichtlich genehmigt, von Präsident und Hauptgeschäftsführer am 19.10.2009 ausgefertigt und im Mitteilungsblatt der IHK für Oberfranken Bayreuth „Oberfränkische Wirtschaft“, Ausgabe 11/2009, bekannt gemacht.

# Gebührentarif

Die Vollversammlung hat in ihrer Sitzung vom 22. Juni 2009 die Änderung des Gebührentarifs zur Gebührenordnung der Industrie- und Handelskammer für Oberfranken Bayreuth wie folgt beschlossen:

	EUR		
<b>1. Berufliches Bildungswesen</b>			
1.1 Ausbildungs-/Umschulungsbetreuung einschließlich Eintragung eines Aus- bzw. Umschulungsvertrages	10,00	4.5 Widerspruchsbescheid	1,5facher Satz der Gebühr des zu Grunde liegenden Verwaltungsaktes
1.2 Organisation und Durchführung der Zwischenprüfung bzw. Teil 1 der gestreckten Abschlussprüfung Prüfungsverfahren		4.6 Genehmigung einer Zweigniederlassung	50,00 - 200,00
1.2.1 schriftlich gebunden	30,00	4.7 Verlängerung der öffentlichen Bestellung	50,00 - 250,00
1.2.2 schriftlich ungebunden	50,00	<b>5. Außenhandel</b>	
1.2.3 nur Fertigungs- oder mündliche Prüfung	25,00	5.1 Ausstellung von Ursprungszeugnissen (auch elektronisch) und Bescheinigungen von Handelsrechnungen und anderer Außenhandelspapiere für 1 Original mit 2 Kopien	7,00
1.2.4 schriftlich gebunden und Fertigungsprüfung	55,00	jede weitere Kopie	2,00
1.2.5 mit erhöhtem Prüfungsaufwand (z.B. schriftlich ungebunden und Fertigungsprüfung oder gestreckte Prüfung)	75,00	5.2 Carnet (A.T.A.)-Ausfertigung	
1.2.6 mit besonderem Prüfungsaufwand (Fachgespräch, Präsentation etc.)	100,00	a) für Kammerzugehörige	15,00
1.3 Organisation und Durchführung der Abschlussprüfung bzw. Teil 2 der gestreckten Abschlussprüfung Prüfungsverfahren mit		b) für andere Antragsteller	20,00
1.3.1 schriftlicher Prüfung, gebundenen Aufgaben und mündlicher Prüfung	80,00	<b>6. Beglaubigungen, Ausstellung von Zweitschriften oder Ersatzurkunden</b>	
1.3.2 nur Fertigungsprüfung	50,00	6.1 Beglaubigungen von Abschriften	
1.3.3 schriftlicher Prüfung, gebundene Aufgaben und Fertigungsprüfung	95,00	a) in deutscher Sprache je Seite	5,00
1.3.4 mit erhöhtem Prüfungsaufwand (z.B. schriftlicher Prüfung, ungebundenen Aufgaben und Fertigungsprüfung oder mündlicher Prüfung)	120,00	b) in fremder Sprache je Seite	10,00
1.3.5 mit besonderem Prüfungsaufwand (z.B. Präsentationen, Dokumentationen, Fachgespräch, schriftlicher Report, Projektarbeit, integrierte Prüfung)	150,00	6.2 Beglaubigungen von Unterschriften	5,00
1.4 Wiederholung einer Abschlussprüfung	gem. 1.2, 1.3	Duplikat pro Stück	2,00
1.5 Organisation und Durchführung der Abschlussprüfung gem. § 43,2 und 45,2 BBiG	gem. 1.1, 1.2, 1.3	6.3 Ausstellung von Zweitschriften oder Ersatzurkunden - bei erhöhtem Aufwand	25,00 50,00
1.6 Wiederholung eines Prüfungsteils/Prüfungsbereichs	50 % von 1.2, 1.3	<b>7. Widerspruchsbescheid, Mahngebühren</b>	
1.7 Begutachtung der Voraussetzungen für die Zuerkennung der fachlichen Eignung im Ausnahmefall	150,00	7.1 Widerspruchsbescheid	25,00 - 155,00
1.8 Begutachtung und Überprüfung von Maßnahmen in der beruflichen Bildung		7.2 Anmahnung rückständiger Beiträge und Gebühren	5,00
1.8.1 für erstmalig durchgeführte Maßnahmen	500,00	<b>8. Eignungsprüfung und Anerkennung im Verkehrsbereich Güterkraftverkehr</b>	
1.8.2 für gleichartige Folgemaßnahmen	250,00	8.1 Fachkundeprüfungen nach § 3 Abs. 2 Nr. 3, Abs. 3 Nr. 3 Güterkraftverkehrsgesetz und §§ 3 und 4 Berufszugangsverordnung GüKG	130,00
1.9 Begutachtung der Voraussetzungen für eine Befreiung vom Nachweis berufs- und arbeitspädagogischer Kenntnisse nach § 6 und § 7 AEVO	150,00	8.1.1 Anerkennung leitender Tätigkeit nach § 3 Abs. 2 Nr. 3, Abs. 3 Nr. 3 Güterkraftverkehrsgesetz und §§ 3 und 7 Berufszugangsverordnung GüKG	65,00
Bei nicht kammerzugehörigen Betrieben werden die Gebühren in doppelter Höhe erhoben.		8.1.2 Ausstellung einer Fachkundebescheinigung aufgrund gleichwertiger Abschlussprüfungen nach § 6 Berufszugangsverordnung GüKG	25,00
<b>2. Berufliche Fortbildung</b>		8.1.3 Umschreibung einer beschränkten Fachkundebescheinigung GüKG	25,00
2.1 Fortbildungsprüfungen (ohne Materialkosten)	100,00 - 500,00	8.1.4 Ausstellung einer Zweitschrift der Fachkundebescheinigung GüKG	25,00
<b>3. Hotelklassifizierung</b>		Personenbeförderungsgesetz Omnibus, Taxi/Mietwagen	
3.1 Verfahren vor der Schlichtungsstelle für Hotelklassifizierung	50,00 - 500,00	8.1.5 Fachkundeprüfungen nach § 13 Abs. 1 Nr. 3 Personenbeförderungsgesetz und §§ 3 und 4 Berufszugangsverordnung PBefG	130,00
<b>4. Gebühren im Sachverständigenwesen</b>		8.1.6 Anerkennung leitender Tätigkeit nach § 13 Abs. 1 Nr. 3 Personenbeförderungsgesetz und §§ 3 und 7 Berufszugangsverordnung PBefG	65,00
4.1 Anträge auf öffentliche Bestellung und Vereidigung (auch im Ablehnungsfall)	350,00 - 1.300,00	8.1.7 Ausstellung einer Fachkundebescheinigung aufgrund gleichwertiger Abschlussprüfungen nach § 6 Berufszugangsverordnung PBefG	25,00
4.2 Anträge auf Änderung oder Erweiterung eines Sachgebietes	150,00 - 400,00	8.1.8 Umschreibung einer beschränkten Fachkundebescheinigung PBefG	25,00
4.3 Rücknahme oder Widerruf der öffentlichen Bestellung und Vereidigung	350,00 - 1.300,00	8.1.9 Ausstellung einer Zweitschrift der Fachkundebescheinigung PBefG	25,00
4.4 Rücknahme eines Antrages auf öffentliche Bestellung und Vereidigung bzw. Änderung oder Erweiterung des Sachgebietes vor Entscheidung (je nach Stand der Sachbehandlung)	200,00 - 500,00		

Erwerb der Grundqualifikation der Fahrer im Güterkraft- oder Personenverkehr		incl. - einem Kurs (Basiskurs) - drei Lehrgangsstätten - drei Referenten		
<b>Grundqualifikation</b>				
8.2	Gesamprüfung Regelprüfung	1.370,00	11.2.1 Jeder weitere Kurs Tank; Klasse 1; Klasse 7; Fortbildung	165,00
8.2.1	Gesamprüfung Quereinsteiger	1.340,00		
8.2.2	Gesamprüfung Umsteiger	1.010,00		
	Die Gebühr ermäßigt sich bei Rücktritt von einer Prüfung nach Zulassung, spätestens aber bis 10 Tage vor dem Prüfungstermin (einschließlich), auf	20 v.H. der vollen Gebühr	11.2.2 Jede weitere Lehrgangsstätte <sup>2</sup>	30,00 - 90,00
			11.2.3 Jeder weitere Referent <sup>2</sup>	30,00 - 90,00
<b>Wiederholungs-/Teilprüfung Grundqualifikation</b>				
8.3	Theoretische Prüfung Regelprüfung	220,00	11.3 Bearbeitung von Anträgen auf Modifikation der Anerkennung des Lehrganges (Umfirmierung, Änderung der Kurspläne, Änderung bekannter Lehrgangsstätten)	60,00 - 180,00
8.3.1	Theoretische Prüfung Quereinsteiger	190,00		
8.3.2	Theoretische Prüfung Umsteiger	160,00		
	Die Gebühr ermäßigt sich bei Rücktritt von einer Prüfung nach Zulassung, spätestens aber bis 10 Tage vor dem Prüfungstermin (einschließlich), auf	50 v.H. der vollen Gebühr	11.4 Lehrgangsg Gebühr pro Lehrgang	50,00
			11.4.1 Gebühr für die Prüfung (Basiskurs oder Fortbildung) pro Teilnehmer	40,00
<b>Wiederholungs-/Teilprüfung Grundqualifikation</b>				
8.4	Praktische Prüfung Regelprüfung	1.150,00	11.4.2 Gebühr für jede weitere Prüfung (Aufbaukurs Tank, Klasse 1 oder 7) pro Teilnehmer	30,00
8.4.1	Praktische Prüfung Quereinsteiger	1.150,00		
8.4.2	Praktische Prüfung Umsteiger	850,00		
	Die Gebühr ermäßigt sich bei Rücktritt von einer Prüfung nach Zulassung, spätestens aber bis 10 Tage vor dem Prüfungstermin (einschließlich), auf	20 v.H. der vollen Gebühr	11.5 Ersatzausstellung der ADR-Bescheinigung	20,00
<b>Beschleunigte Grundqualifikation</b>				
8.5	Regelprüfung	120,00	<b>12. Gefahrgutbeauftragtenschulung und Prüfung</b>	
8.5.1	Prüfung Quereinsteiger	110,00	12.1 Bearbeitung von Anträgen auf Anerkennung zur Durchführung von Lehrgängen incl. allgemeiner Teil (Straße), ein besonderer Teil, drei Lehrgangsstätten, drei Referenten	485,00
8.5.2	Prüfung Umsteiger	100,00		
	Die Gebühr ermäßigt sich bei Rücktritt von einer Prüfung nach Zulassung, spätestens aber bis 10 Tage vor dem Prüfungstermin (einschließlich), auf	50 v.H. der vollen Gebühr	12.1.1 Jeder weitere besondere Teil Eisenbahn, Binnenschiff, Luft, Marine	330,00
8.6	Ausstellung einer Ersatzbescheinigung	30,00	12.1.2 Jede weitere Lehrgangsstätte <sup>1</sup>	60,00 - 180,00
<b>9. Unterrichtsverfahren nach dem Gaststättengesetz sowie der Bewachungsverordnung</b>				
9.1	Unterrichtung nach dem Gaststättengesetz	50,00	12.1.3 Jeder weitere Referent <sup>1</sup>	60,00 - 180,00
9.2	Unterrichtung nach der Bewachungsverordnung		12.2 Bearbeitung von Anträgen auf Wiedererteilung der Anerkennung zur Durchführung von Lehrgängen incl. allgemeiner Teil (Straße) ein besonderer Teil, drei Lehrgangsstätten drei Referenten	245,00
	a) für selbständige Gewerbetreibende	380,00 - 485,00		
	b) für im Bewachungsgewerbe Beschäftigte	190,00 - 360,00	12.2.1 Jeder weitere besondere Teil <sup>2</sup> Eisenbahn, Binnenschiff, Luft, Marine	165,00
<b>10. Sachkundeprüfungen</b>				
10.1	Sachkundeprüfung im Einzelhandel mit freiverkäuflichen Arzneimitteln	60,00	12.2.2 Jede weitere Lehrgangsstätte <sup>2</sup>	30,00 - 90,00
10.2	Versicherungsvermittler und Versicherungsberater		12.2.3 Jeder weitere Referent <sup>2</sup>	30,00 - 90,00
10.2.1	Sachkundeprüfung	280,00 - 340,00	12.3 Bearbeitung von Anträgen auf Modifikation der Anerkennung des Lehrganges (Umfirmierung, Änderung der Kurspläne, Änderung bekannter Lehrgangsstätten)	60,00 - 180,00
10.2.2	Teilprüfungsgebühr	140,00 - 170,00	12.4 Lehrgangsg Gebühr pro Lehrgang	50,00
10.3	Sachkundebescheinigungen nach ChemKlimaschutzV		12.4.1 Durchführen der Grundprüfung/Ergänzungsprüfung pro Teilnehmer	100,00
10.3.1	Erteilung einer Sachkundebescheinigung nach der ChemKlimaschutzV aufgrund einer erfolgreich abgelegten IHK- oder HWK-Abschluss- oder Weiterbildungsprüfung	36,00	12.4.2 Durchführen der Fortbildungsprüfung pro Teilnehmer	80,00
10.3.2	Entscheidung über die Erteilung einer Sachkundebescheinigung nach der ChemKlimaschutzV aufgrund mehrerer Teilprüfungen	51,00 - 396,00	12.5 Ausstellung des Schulungsnachweises ohne Prüfung	30,00
10.3.3	Entscheidung über die Erteilung einer vorläufigen Sachkundebescheinigung nach der ChemKlimaschutzV aufgrund einschlägiger Vorkenntnisse	73,00	12.6 Ersatzausstellung des Schulungsnachweises	20,00
<b>11. Schulung und Prüfung von Fahrzeugführern für den Transport gefährlicher Güter auf der Straße</b>				
11.1	Bearbeitung von Anträgen auf Anerkennung zur Durchführung von Lehrgängen incl. - einem Kurs (Basiskurs) - drei Lehrgangsstätten - drei Referenten	485,00	<b>13 Umweltmanagement</b>	
11.1.1	Jeder weitere Kurs <sup>1</sup> Tank; Klasse 1; Klasse 7; Fortbildung	330,00	Maßnahmen nach der Vorordnung (EWG) 1836/93 des Rates vom 29.06.1993 über die freiwillige Beteiligung gewerblicher Unternehmen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung und nach dem Umweltgutachterzulassungs- und Standortregistrierungsgesetz.	
11.1.2	Jede weitere Lehrgangsstätte <sup>1</sup>	60,00 - 180,00	13.1 Erstmalige Eintragung eines Standorts in das Register	230,00 - 565,00
11.1.3	Jeder weitere Referent <sup>1</sup>	60,00 - 180,00	13.2 Ablehnung einer erstmaligen Eintragung	230,00 - 565,00
11.2	Bearbeitung von Anträgen auf Wiedererteilung der Anerkennung zur Durchführung von Lehrgängen	245,00	13.3 Prüfung der Voraussetzungen für Bestand der Eintragung nach Ablauf der Frist zur Vorlage einer neuen Umwelterklärung	75,00 - 460,00

<sup>1</sup> neu

<sup>2</sup> Wiedererteilung

13.4 Eintragung nach vorangegangener Ablehnung	75,00
13.5 Vorübergehende Aufhebung	230,00 - 565,00
13.6 Wiederholte Eintragung in das Register	75,00 - 255,00
13.7 Gewährung von Akteneinsicht	1,00 - 2,00
13.8 Niederschriften zur Berücksichtigung von Bemerkungen pro angefangener Stunde	3,00 - 30,00
13.9 Im Widerspruchsverfahren beträgt die Gebühr das Eineinhalbfache der vollen Gebühr	
13.10 Hat ein Unternehmen mehrere Anträge auf Eintragung am Standort gestellt und verringert sich dadurch der Prüfungsaufwand, kann die registerführende Stelle eine niedrigere Gebühr als im Gebührenrahmen vorgesehen, festsetzen.	

Bayreuth, 22. Juni 2009

Industrie- und Handelskammer für Oberfranken Bayreuth

gez.  
Dr. Wolfgang Wagner  
Präsident

gez.  
Dr. Hans. F. Trunzer  
Hauptgeschäftsführer

Vorstehenden Beschluss über die Änderung zu Ziffer 10.3 bis 10.3.3 des Gebührentarifs zur Gebührenordnung der Industrie- und Handelskammer für Oberfranken Bayreuth hat das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie mit Schreiben vom 25.09.2009 (Az: IV/3-6011c/16/1) rechtsaufsichtlich genehmigt.

Ausgefertigt am 25.09.2009

Industrie- und Handelskammer für Oberfranken Bayreuth

gez.  
Dr. Wolfgang Wagner  
Präsident

gez.  
Dr. Hans. F. Trunzer  
Hauptgeschäftsführer